



29. Januar 2009

# DOKUMENTATION

# 7. CROSSOVER

IN DER JUGENDWOHLFAHRT

Wels, 29. Jänner 2009



JuRE – Recht in der Jugendwohlfahrt

# THEMA

Nie stand die Jugendwohlfahrt derart im Blickpunkt der Öffentlichkeit wie in den letzten zwei Jahren. ExpertInnen aus der unmittelbaren Praxis wie auf Managementebene im öffentlichen als auch im privaten Bereich wurde in der Gesellschaft eine Stimme gegeben. Die UN Konvention über die Rechte des Kindes entwickelte sich allgemein zu einer geeigneten Argumentationsgrundlage. Traurige Zwischenfälle verstärkten das öffentliche Interesse und führten unter anderem zu einer populären Medienpräsenz der Jugendwohlfahrt.

Viele Themen wie etwa eine neue gesetzliche Grundlage der Jugendwohlfahrt, Forderungen nach Erhöhung der jeweiligen Budgets, Anzeigepflicht Ja oder Nein, Ausnahmesituationen von SozialarbeiterInnen aufgrund des massiven Arbeitsanfalles, Verbesserung und gesetzliche Verankerung von Sozialberufsausbildungen, die Situation von sozial nicht angepassten Kindern oder delinquenten Jugendlichen usw wurden bearbeitet oder standen zumindest einmal im Mittelpunkt von Diskussionen. Neue regionale und überregionale Plattformen, Verbände oder lose Kooperationen in der Jugendwohlfahrt entstanden.

Im 7. Crossover in der Jugendwohlfahrt schauen wir uns diesen Zeitraum genauer an.

Was hat er für die Gegenwart bewirkt?

Welche Erwartungen blieben offen und/oder bestehen für die Zukunft der Jugendwohlfahrt?  
und

Welche Rückschlüsse zur nachhaltigen Verbesserung der Situation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die auf die Jugendwohlfahrt angewiesen sind, wurden aus dieser Entwicklung gezogen und bereits umgesetzt bzw auf welche zukünftigen Verbesserungen dürfen sie auch in Zukunft vertrauen bzw im Zuge von internationalen Prozessen hoffen?

Mit Hilfe aufgeworfener Fragen und den Referaten laden wir Sie gemeinsam mit den jeweiligen ReferentInnen ein mit uns wieder ins Gespräch zu kommen, Informationen mitzunehmen, einzubringen, Gemeinsames und Gegensätzliches auszutauschen, darüber zu streiten und letztlich gerade deswegen das Wesentliche im Blickfeld zu halten.

Im Mittelpunkt steht das Kind.

# PROGRAMM

Moderation: **Barbara Gansfuß**, ORF/Ö1

- 9:30 Begrüßung **Mag. Christian MOSER**, Geschäftsführer SOS-Kinderdorf  
Eröffnung **DSA Mag. Reinhold Rampler**, in Vertretung **LR Josef ACKERL**, Amt der Oö. Landesregierung
- 10:00 **Mag.<sup>a</sup> Annemarie SCHLACK, M.A.**, SOS-Kinderdorf International, Director Liaison and Advocacy Office  
Internationale Entwicklungen im Bezug auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht bei ihren Eltern leben können (UNO, EU)  
*Referat mit anschließender Gesprächsrunde*
- 10:30 **Mag. Christian THEISS**, Kinder- und Jugendanwalt Steiermark  
Die Bedeutung der Kinderrechtskonvention in der österreichischen Jugendwohlfahrt  
*Referat mit anschließender Gesprächsrunde*
- 11:00 Kaffeepause
- 11:30 **Mag.<sup>a</sup> Martina STAFFE**, Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend  
Legistische Überlegungen im Bereich der Jugendwohlfahrt und Ausblicke aus Sicht der für Jugendwohlfahrt zuständigen leitenden Beamtin auf Bundesebene  
*Referat mit anschließender Gesprächsrunde*
- 12:15 Mittagspause – Pfannengerichte
- 13:45 **Mag. Peter WIENERROITHER**, Autor und Jurist der Abteilung Jugendwohlfahrt, Amt der Oö. Landesregierung  
Neuerungen im Jugendwohlfahrtsrecht  
*Referat mit anschließender Gesprächsrunde*
- Jugendwohlfahrt im Aufbruch!?** Was bewirkte die fachliche Auseinandersetzung und mediale Präsenz der letzten zwei Jahre? Gibt es bereits daraus umgesetzte Rückschlüsse in der Gegenwart und was wird für die Zukunft der Jugendwohlfahrt erwartet?
- 14:30 Aus der Sicht eines auf Landesebene tätigen Trägers der freien Jugendwohlfahrt  
**DSA Mag. Alois PÖLZL**, Geschäftsführer Soziale Initiative (erkrankt)
- 14:45 Aus der Sicht eines bundesweit tätigen Trägers der freien Jugendwohlfahrt  
**Mag. Emanuel FREILINGER**, Geschäftsführer Pro Juventute (erkrankt)
- 15:00 Kaffeepause
- 15:30 Aus der Sicht einer internationalen Organisation, welche national tätig ist  
**Mag.<sup>a</sup> Elisabeth HAUSER**, designierte Leiterin Fachbereich PÄDAGOGIK, SOS-Kinderdorf
- 16:15 **Zusammenfassung und Ausschau**  
...aus der Sicht des **JuRE-Teams**
- 17:00 **Ausklang** in gemütlichem Rahmen  
AUFTAKT schöne töne

# BEGRÜSSUNG

**Mag. Christian MOSER**, Geschäftsführer, SOS-Kinderdorf

## **KindesWOHL - wohlbeRECHTigte Existenzen!**

Am Anfang sind alle Kind. Alle Kinder werden, mit Glück, Erwachsene!

Der Mensch vergisst seine allerersten Jahre. Er wird hilflos geboren, kein Wesen auf der Welt, das länger des Schutzes, der Hilfe, mehr der Liebe bedürfte als das Kind, um groß zu werden.

Wer Kind ist und wer erwachsen, ist hoch strittig und auch, was Erwachsene dem Kind schulden oder dieses den Erwachsenen wert ist.

„Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat“, so der Artikel 6 der UN-Kinderrechtskonvention. Die Konvention ist Ergebnis der Einsicht, dass Kinder überall in der Welt auf erstaunliche Weise übersehen werden, missachtet, marginalisiert sogar von den Eltern. Als SOS-Kinderdorf begrüßen wir es außerordentlich, dass die UN-Kinderrechtskonvention als handlungsleitendes Prinzip in den Entwurf zum Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz aufgenommen wurde und wir leiten daraus einen subjektiven Rechtsanspruch des Kindes auf Erziehungshilfen bei Gefährdung des Kindeswohls ab. Der Trend zur Ausweitung von präventiven Angeboten ist spürbar, müsste jedoch deutlich ausgeprägter und mutiger erfolgen. Allein die steigenden Zahlen von Jugendkriminalität sind alarmierend. Wenn Zwölfjährige ihre Mitschüler erpressen, 14-Jährige Autos knacken oder 17-Jährige wahllos Passanten niederstechen, dann ist die Empörung groß. Sobald die Kinder also die Pubertät erreichen, werden sie in der öffentlichen Wahrnehmung schlagartig vom Opfer zum Täter. Dabei liegen ihrem inakzeptablen Verhalten dieselben Lebensbedingungen zugrunde, die ihnen eben noch Mitgefühl bescherten – Armut und Chancenlosigkeit, sie wurden einfach übersehen und missachtet - ihrer Kindheit beraubt!

Für unsere Organisationen ist das neue Bundesgesetz eine der wesentlichen rechtlichen Grundlagen für unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen. Wir haben die interdisziplinäre Zusammenstellung der Arbeitskreise sehr geschätzt, freuen uns über jede weitere Form der Zusammenarbeit und wünschen uns analog dazu einen Beirat zur ständigen ministeriellen Beratung. Die Jugendwohlfahrt ist ein gutes Stück aus ihrer Randständigkeit getreten, medial zum Thema geworden und immer mehr Menschen erkennen, was Kinder für unsere Gesellschaft bedeuten. Kinder sind nicht unsere Zukunft, sie haben ein Recht im Hier und Heute!

Ich darf Sie ganz herzlich im Namen von JuRE, einem Projekt von ProJuventute, Rettet das Kind, SOS-Kinderdorf und Soziale Initiative zum 7. Crossover begrüßen.

Ganz besonders freut mich, dass wir begrüßen können: Frau Martina Staffe, Frau Annemarie Schlack, Herrn Christian Theiss, Herrn Peter Wienerroither, Herrn Reinhold Rampler, Frau Olga Cracolici und Frau Elisabeth Hauser.

Danke an Gastgeber: Colleg

Ein besonderes DANKE geht an das JuRE-Team: Frau Claudia Grasl, Frau Marianne Litzenberger-Kamerhuber, Frau Alexandra Murg-Klenner, Frau Judith Rosnak, Frau Gabriele Taitl und Frau Gerlinde Kranich Hirt. Mit eurer konsequenten, hochwertigen und manchmal mühevollen Arbeit in einem rechtsarmen Bereich leistet ihr einen entscheidenden Beitrag für die umfassende Erneuerung der Jugendwohlfahrt hin zu optimalen gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Leben von Kindern, Jugendlichen und Jungen Erwachsenen und ihren Familien.

Damit wünsche ich gutes Gelingen und uns allen einen eindrucks- und wirkungsvollen Tag!

# ERÖFFNUNG

**DSA Mag. Reinhold RAMPLER**, Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Jugendwohlfahrt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es ist mir eine Ehre im Namen von Herrn Landesrat Josef Ackerl diese Veranstaltung zu eröffnen. Ganz gleich in welchem Arbeitsbereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt in Oberösterreich Sie tätig sind oder wie Sie aus der Sicht des Bundes oder anderer Bundesländer die Lage in Oberösterreich verfolgen: Die Entwicklungen der letzten 15 Jahre sind untrennbar mit seinem Namen verbunden, der für hohe Sachkenntnis und ein ungebrochenes soziales Engagement steht. Weil Landesrat Ackerl auf Grund terminlicher Vereinbarungen heute nicht persönlich teilnehmen kann, möchte ich drei Bereiche der Jugendwohlfahrt heraus greifen, denen er in den letzten beiden Jahren hohe Bedeutung zugemessen hat.

Der erste Bereich ist die Öffentlichkeits-Arbeit; der zweite Punkt wirft ein Licht auf die Qualitätssicherung und schließlich werde ich noch die Ausbildung unserer sozialpädagogischen Fachkräfte ansprechen.

Vor 8 Jahren, nach der Übernahme der Abteilungsleitung in der Jugendwohlfahrt durch Frau Dr. Haring, wurde eine Image-Kampagne ins Leben gerufen. Ziel war es, das gesamte Leistungsspektrum und die Arbeitsprinzipien der Jugendwohlfahrt einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die professionelle Gestaltung der Informationen hat tatsächlich einen guten Eindruck von der professionellen Arbeit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vermittelt. Der Großteil dieser Bemühungen wurde vor 2 Jahren durch die Berichterstattung über einen medienwirksamen Fall überlagert. Es hat eine Öffentlichkeits-Arbeit der anderen Art begonnen

- 40 Interviews eines Dienststellenleiters an einem Tag
- Mitarbeiter/innen, deren Büros von Kamerateams belagert wurden
- Eine kollektive Meinungsbildung, die den Bemühungen und Vorgängen, die über hunderte Seiten dokumentiert sind, nicht annähernd gerecht wird
- Betroffene, die medial vermarktet wurden
- Sozialarbeiterinnen, die öffentlich vorverurteilt wurden, während gleichzeitig strafrechtliche Prüfungen angekündigt wurden.

Es hat eineinhalb Jahre gedauert, bis die Wogen einigermaßen abgeklungen sind. Hunderte Stunden der Rechtfertigung und der Unsicherheit, die von außen schon lang nicht mehr wahrgenommen wurden. Ich habe tiefen Respekt vor der Art und Weise, wie die Betroffenen in dieser Zeit neben ihrer Arbeit diese Öffentlichkeits-Arbeit bewältigt haben.

Auch der Abteilung Jugendwohlfahrt bläst noch immer ein scharfer Wind entgegen, und es erfordert hohe Konzentration die Auseinandersetzung auf einer sachlichen und fachlichen Ebene zu halten. Eines hat sich aber gezeigt: Der Weg der Implementierung von Prozessbeschreibungen, welche die Standards der Aufgabenerfüllung an den Jugendämtern abbilden, war goldrichtig. Gleichzeitig wurde durch diese Entwicklung aber auch die personelle Unterbesetzung an den Jugendämtern deutlicher sichtbar und nachvollziehbar.

Die Maßstäbe, die von außen an die Tätigkeit der öffentlichen Jugendwohlfahrt heran getragen werden, stehen in einem groben Missverhältnis zu den Rahmenbedingungen der Arbeit. Die Erwartungen sind um ein vielfaches höher als die zur Verfügung stehenden Ressourcen. So gesehen hat die Diskussion der letzten beiden Jahre die Situation der handelnden Personen nicht erleichtert, sondern verschärft.

Einem Jugendamt mittlerer Größe steht für alle Agenden der Prävention, der Abklärung, der Familiensozialarbeit, der Maßnahmenführung und der rechtlichen Vertretung nicht viel mehr Personal zur Verfügung als einer einzigen sozialpädagogischen Wohngruppe.

Es wird daher weiterhin notwendig sein, in den Aufgabenfeldern der öffentlichen Jugendwohlfahrt für eine angemessene und ausgewogene Ressourcenbereitstellung einzutreten.

Auch die freien Jugendwohlfahrtsträger stehen vor der Herausforderung, wie sie die inhaltlichen Anforderungen mit den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zusammenführen können. Angesichts des unterschiedlichen Bedarfs der Zielgruppen und der vielfältigen historisch gewachsenen Organisationsstrukturen ist es gar nicht so einfach, die notwendige Orientierung zu schaffen. Deshalb erarbeitet und vereinbart die Abteilung Jugendwohlfahrt in Kooperation mit den freien Jugendwohlfahrtsträgern Schritt um Schritt einheitliche Prozesse und Instrumente im Bereich der Erziehungshilfen.

Einen Meilenstein stellt sicher die Qualitätsrichtlinie für stationäre Einrichtungen im Bereich der Vollversorgung dar, die mit 1. Jänner dieses Jahres in Kraft gesetzt wurde. Vergleichbare Schritte für den Bereich der Unterstützung der Erziehung sind in Planung. Dabei werden gerade im mobilen und ambulanten Bereich die Unterschiede zwischen Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung und den nicht ortsfesten Formen der Vollen Erziehung stärker herausgearbeitet.

Auch für die Arbeit der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gilt, dass die gewünschte Transparenz und Nachvollziehbarkeit ihren Preis hat. Bestimmte Standards müssen implementiert und auch dokumentiert werden. Es handelt sich dabei keineswegs um neue Instrumente. Aber am Beispiel des Erziehungs- und Förderplans sehen wir, dass es gar nicht so einfach ist, die Intentionen im Betreuungsverlauf und die Gründe dafür fest zu halten. Es braucht viele kleine Schritte um von einem gemeinsamen Grundverständnis zu einer einheitlicheren Vorgangsweise zu kommen.

Insgesamt werden an die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die in Heimen und Wohngemeinschaften der Jugendwohlfahrt tätig sind, sehr hohe Anforderungen gestellt. Die komplexen Familienverhältnisse und die vielfältigen persönlichen Belastungen und Störungen der Kinder und Jugendlichen erfordern ein hohes Maß an fachlichen und

persönlichen Kompetenzen. Bis vor kurzem waren weder die Ausbildung noch das Berufsbild oder der konkrete Tätigkeitsbereich mit einem klaren Profil versehen.

LR Ackerl hat deshalb im Rahmen der Vorarbeiten zum Oö. Sozialberufegesetz eine Initiative gesetzt, durch die die derzeit ganz unterschiedlichen Zugänge in der Ausbildung im Sinne eines einheitlichen Curriculums gebündelt wurden. Wesentliche Ziele bei der Umsetzung waren die Durchlässigkeit der Ausbildung zu bestehenden Qualifizierungswegen und vor allem die Profilierung als öffentlich anerkannte Ausbildung.

Am 2. März startet der erste Lehrgang für Sozialpädagogische Fachbetreuer in der Jugendwohlfahrt am Standort der Fachhochschule Linz. Mit dieser Leitausbildung ist die strategische Ausrichtung klar vorgegeben. Mittelfristig sollen private Initiativen in diese neue Ausbildungsschiene übergeführt werden, damit eine einheitliche, allgemein anerkannte Qualifizierung im öffentlichen Bildungssystem Platz greift. Obwohl diese Entwicklung grundsätzlich begrüßt wird, wird sie nicht von allen Trägern klar unterstützt. Es sind daher weitere Schritte ins Auge zu fassen, damit die angestrebte Qualitätssicherung in der Ausbildung in einem überschaubaren Zeitraum umgesetzt werden kann.

An diesen kurzen Beispielen lässt sich ermessen, wie dynamisch die Entwicklung der Jugendwohlfahrt gerade auch im Bereich der Erziehungshilfen verläuft. Ich darf Ihnen im Namen unseres politischen Referenten herzlich für Ihren Beitrag und ihr Engagement in diesem Prozess danken. Wir sind fest davon überzeugt, dass nur durch ein abgestimmtes, gemeinsames Vorgehen des Landes, der Bezirksverwaltungsbehörden und der freien Jugendwohlfahrtsträger die Leistungen für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien in guter Weise erbracht werden können.


# REFERAT



**SOS-KINDERDORF**  
International

**Internationale Entwicklungen  
im Bezug auf Kinder, Jugendliche und  
junge Erwachsene, die nicht bei ihren  
Eltern leben können (UNO, EU)**


**Mag.<sup>a</sup> Annemarie SCHLACK, M.A.**  
SOS-Kinderdorf International  
Director Liaison and Advocacy Office




**SOS-KINDERDORF**  
International

## Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die ohne Eltern aufwachsen

Internationale Entwicklungen



**Annemarie Schlack**  
Jänner 2009, Wels



## Persönlicher Hintergrund

- Mitarbeiterin im Generalsekretariat von SOS-Kinderdorf International seit März 04
- Leiterin des „Liaison & Advocacy Office“ seit Februar 07
- Arbeitsschwerpunkte:
  - Anwaltschaftliches Engagement für Kinder ohne elterliche Betreuung auf internationaler Ebene
  - Bildung strategischer Netzwerke
  - Aufbau Anwaltschaft innerhalb der Organisation weltweit
- Studium der Rechtswissenschaften, Master in Konfliktlösung, Managementausbildung für den Non-Profit Bereich
- Kontakt: [annemarie.schlack@sos-kd.org](mailto:annemarie.schlack@sos-kd.org)



## Eckpfeiler Organisation

### SOS-Kinderdorf International:

- 1.500 Einrichtungen in 132 Ländern
- ca. 250.000 Kinder/Jugendliche in allen Formen von Familien durch ca. 30.000 MitarbeiterInnen gefördert

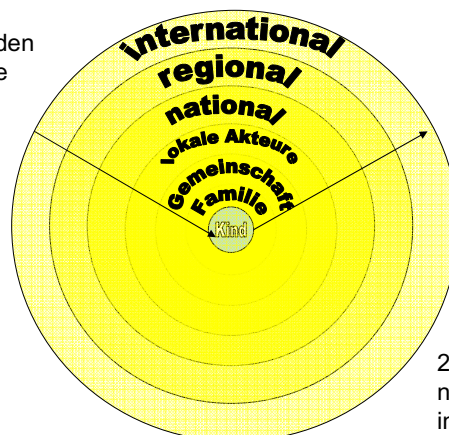
### Liaison & Advocacy Office:

- Teil der Abteilung „Programmentwicklung“ – Link zur direkten Arbeit mit Kindern
- vertritt die Organisation auf internationaler Ebene
- 7 MitarbeiterInnen in Brüssel, New York, Genf, Wien




## Im Mittelpunkt steht das Kind...

1. Welche internationalen Entwicklungen werden nationale und lokale Akteure in der Fremdbetreuung beeinflussen?




2. Wie können lokale und nationale Akteure internationale Entwicklungen beeinflussen?



## UN-Kinderrechtskonvention als Basis

Wo die UNKRK klar ist:

- Familie als Grundeinheit der Gesellschaft, in der das Kind „umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte“ (Präambel)
- Recht auf Betreuung durch die Eltern, soweit möglich (Art 7)
- Unterstützung der Eltern bei der Erziehung und Entwicklung des Kindes (Art 18, 27)
- Trennung von den Eltern, wenn zum Wohl des Kindes (Art 9)
- Verantwortung des Staates, andere Formen der Betreuung sicherzustellen (Art 20)
- Einfache Qualitätsstandards für Betreuungseinrichtungen (Art 3.3)
- Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung fremd betreuter Kinder (Art 25)



## UN Kinderrechtskonvention als Basis

Wo die UNKRK weniger klar ist:


- Verpflichtungen hinsichtlich informeller Betreuung und der Betreuung durch nahe Verwandte
- Verpflichtungen gegenüber Straßenkindern und Haushalten, die von Kindern geführt werden
- Ziele von Fremdbetreuung – Schutz oder Entwicklung?
- Umfang des Begriffes „Kinderbetreuungseinrichtung“?
  - ... was macht sie „geeignet“?
  - ... wann ist ihr Einsatz „erforderlich“?

➔ Weiterentwicklung der UNKRK für die Rechte von Kindern und Jugendlichen ohne elterliche Betreuung notwendig



## Internationale Weiterentwicklung der UNKRK

1. Richtlinien-Entwurf der Vereinten Nationen für den angemessenen Einsatz und die Beschaffenheit von Fremdbetreuung für Kinder ( "Richtlinien")
2. Empfehlung Nr (2005)5 des Ministerrates des Europarates über die Rechte von Kindern in Institutionen
3. Quality4Children-Standards für die Betreuung von fremd untergebrachten Kindern und jungen Erwachsenen in Europa



## Richtlinien: was wollen sie erreichen?

Ziele:

- Kinder sollen nicht unnötig von ihren Eltern getrennt werden
- Qualität und Art der Fremdbetreuung, falls notwendig, sicherstellen

Fokus:

- Prinzip der "Notwendigkeit":  
Konsultation mit Familie & Kind, Unterstützung der Familie, Reintegration, effektives Gate-keeping, Regulierung von privaten Anbietern
- Prinzip der "Eignung":  
grundlegende Qualitätsstandards, angemessenen Kontakt mit der Familie, Kinderschutz, besondere Eignung hinsichtlich der Situation des individuellen Kindes



## Richtlinien: Entwicklung & Ausblick

1. UN-Kinderrechtskomitee gibt Auftrag: Experten & internationale NGOs entwickeln Entwurf


3. Regionale Inputs, besonders aus dem arabischen Raum

Und dann?  
Lokale und nationale Akteure sind gefragt – Lobbying für die Umsetzung!



2. Übergabe an Staaten: „Group of friends“ mit Brasilien als Koordinator

4. Staaten geben letzte Inputs (Feb 09) Überreichung an Menschenrechtsrat geplant




## Europarat – Empfehlung

- Ziel: Grundprinzipien für Fremdbetreuungseinrichtungen in den Mitgliedsländern aufstellen
- Fokus: Menschenrechte von fremd betreuten Kindern  
zB Recht von Geschwistern zusammenzuleben, Recht auf Chancengleichheit, Informationsrecht, Beschwerderecht


Aktuelle Entwicklungen in Kooperation mit SOS-Kinderdorf International:

- Seminar mit 16 Jugendlichen mit dem Ziel, Jugendpartizipation im Europarat zu etablieren, Dez 08
- Erarbeitung einer kinderfreundlichen Version der Empfehlung



## Quality4Children – Ziele


- Entwicklung internationaler Qualitätsstandards, welche auf Erfahrungen und Good Practices von direkt betroffenen Personen aufbauen
- Aufbau eines Netzwerkes, welches als Interessensvertreter für die Rechte fremd untergebrachter Kinder eintritt
- Förderung der Implementierung und Monitoring der Standards auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene



## Quality4Children Standards

- 18 Standards in drei Bereichen
 

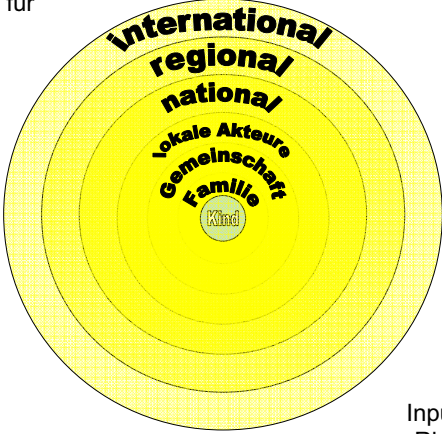
Entscheidungsfindung und Aufnahme:	6 Standards
Betreuungsprozess:	8 Standards
Verselbstständigung:	4 Standards
- basieren auf 332 Geschichten von direkt betroffenen Personen (Kinder/Jugendliche, leibliche Eltern, wichtigste Betreuungspersonen)
- Frage: *Was war für die Fremdunterbringung Deiner Meinung nach am Wichtigsten, seit das Kind/du sein/dein Zuhause verlassen musste/st?*



## Konkrete Resultate

Malta: Grundlage für nationale Standards für Fremdbetreuungseinrichtungen

Gründung des Netzwerkes „Power4Youth“ von und für fremd betreute Jugendliche & junge Erwachsene  
[www.power4youth.eu](http://www.power4youth.eu)



Wiederholung des Projektes in Lateinamerika

Input zu den „Richtlinien“



## Diskussion - Vorschläge

Wie kann man internationale Entwicklungen und Dokumente in der täglichen Arbeit einsetzen?

Wie kann man die Teilnahme und den Input von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an internationalen Prozessen garantieren?



## G E S P R Ä C H S R U N D E

**Frage** eines Teilnehmers: Wie wurden die 16 Jugendlichen, welche bei dem Seminar beim Europarat teilgenommen haben, ausgewählt? Waren auch Jugendliche aus Österreich dort vertreten?

**Antwort** A. Schlack: Es erfolgte ein Aufruf in verschiedensten Jugend-Netzwerken zur Teilnahme, wobei Erfahrung mit Fremdbetreuung Voraussetzung zur Teilnahme war. Es langten ca. 120 Bewerbungen ein, aus welchen 16 Jugendliche ausgewählt wurden. Das auswählende Gremium bestand aus Erwachsenen. Jugendliche aus Österreich waren nicht vertreten, ein hoher Anteil der 16 Jugendlichen kam aus Osteuropa.

**Frage** einer Teilnehmerin: Wie wird man Teil der Netzwerke bezüglich fremduntergebrachter Kinder auf europäischer Ebene?

**Antwort** A. Schlack: Die meisten Netzwerke auf europäischer Ebene setzen sich aus nationalen Netzwerken zusammen, in Österreich ist das zB das Netzwerk Kinderrechte, [www.kinderhabenrechte.at](http://www.kinderhabenrechte.at).

fdp jr

## L I N K S

Richtlinien-Entwurf der Vereinten Nationen für den angemessenen Einsatz und die Beschaffenheit von Fremdbetreuung für Kinder

[http://www.crin.org/docs/DRAFT\\_UN\\_Guidelines.pdf](http://www.crin.org/docs/DRAFT_UN_Guidelines.pdf)

Empfehlung Nr (2005)5 des Ministerrates des Europarates über die Rechte von Kindern in Istitutionen - Rec(2005)5

[http://www.coe.int/t/dg3/youthfamily/enfance/resinstitutions\\_en.asp](http://www.coe.int/t/dg3/youthfamily/enfance/resinstitutions_en.asp)

Quality4Children:

<http://www.quality4children.info>

CRIN – Children's Rights Information Network

<http://www.crin.org>

Netzwerk Power4Youth – für Jugendliche und junge Erwachsene die fremd betreut aufwachsen oder aufgewachsen sind


<http://www.power4youth.eu>.

# REFERAT



## Die Bedeutung der Kinderrechtskonvention in der österreichischen Jugendwohlfahrt

**Mag. Christian THEISS**  
Kinder- und Jugendanwalt Steiermark




**Crossover**  
in der  
**Jugend-**  
**wohlfahrt**

-----


JuRE  
Recht  
in der  
Jugend-  
Wohlfahrt  
29.1.2009

## Die Bedeutung der Kinderrechtskonvention für die Jugendwohlfahrt *aus der Sicht einer Kinder+Jugendanwaltschaft*




**... wir nehmen wahr ...**

- Eltern streiten um Besuchsrechtsregelungen, Kinder werden krank, niemand hat mit den Kindern gesprochen
- 17-20 jährige Jugendliche, die ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, fragen nach sozialer und finanzieller Unterstützung
- gewisse Gruppen von Jugendlichen/ Kindern werden weniger „beachtet“ bzw. „ungern“ versorgt – z. B. UMF, Kinder mit Behinderung oder Drogenkontakten




**... wir nehmen wahr ...**

- die Unterschiede bei „außer-familiärer“, JWF-indizierter Unterbringung sind groß und gehorchen unterschiedlichen Standards
- nicht alle Kinder/Jugendlichen erhalten die selben Maßnahmen bzw. sozialen Dienste (regional und finanziell bedingt)
- „die Herkunft“ eines Kindes bzw. der Eltern entscheidet immer wieder über den Zugang zu sozialen Leistungen und den Zugang der JWF zum Kind




**... wir nehmen wahr ...**

- Fachaufsicht wird sehr unterschiedlich ausgeübt
- Verfahren entsprechen nicht den Bedürfnissen von Kindern (z. B. zeitlich)
- Entwicklungsbedingte Anpassung von Maßnahmen/sozialen Diensten wird unterschiedlich angewendet
- „Vertraulichkeit“ hilft sehr oft Hilfe in Anspruch zu nehmen



**... wir wagen zu behaupten ...**


- Teilgruppen der „JWF-Nutzniesser“ lassen sich leicht gegeneinander ausspielen
- das Bild des „trotzigen bzw. unreifen Kindes/ Jugendlichen“ wird oft auf die JWF projiziert
- Hilfe annehmen ist für Jugendliche und die JWF manchmal schwierig
- das Gefühl, dass alle anderen mächtiger sind und andere Argumente mehr zählen (z. B. Geld) teilen Jugendliche und JWF
- Löschen ist lustiger als Gießen



**... die KinderRechteKonvention kennt ...**

**4 Grundhaltungen:**

- Das Recht auf Gleichbehandlung (Verbot der Diskriminierung) – Artikel 2
- Im „besten Interesse des Kindes“  
Das Wohl des Kindes – Artikel 3, Absatz 1
- Das Recht auf (Über)Leben und persönliche Entwicklung – Artikel 6
- Die Achtung vor der Meinung des Kindes – Artikel 12




**... die KinderRechteKonvention benennt ...**

**3 Prinzipien :**

**Grundversorgung = Provision**  
Bildung, Gesundheitsversorgung,  
Spiel- u. Freizeitmöglichkeiten, Wohnen, ...

**Schutz = Protection**  
vor Ausbeutung, Diskriminierung, ...


**Beteiligung = Participation**  
Recht auf eigene Meinung, Aufforderung zu  
Mitsprache und Beteiligungsmöglichkeiten  
in Gemeinden, Land, Bund, Schule, ...





**... die KinderRechteKonvention ...**


- verpflichtet den Staat,  
Familien zu helfen, wenn es notwendig ist
- unterstreicht die  
Verantwortung der Familie  
bei Erziehung und Entwicklung  
- außer wenn ein Kind leidet/benachteiligt  
ist/diskriminiert wird
- will Gleichberechtigung,  
Mitsprachemöglichkeit  
und Respekt fördern


 <p>Rechts- subjekt</p> <p>Keine Diskri- minierung</p>	<p>... die KRK umgelegt auf die JWF ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die KRK meint jedes Kind zwischen 0 und 18 Jahren (Artikel 1) in Österreich sinnvollerweise 21 Jahre</li> <li>• Das Kind ist Träger seiner Rechte</li> <li>• Jedes Kind hat die selben Rechte – Artikel 1 und 2</li> <li>• Kein Kind darf diskriminiert werden – unabhängig von Herkunft, Religion, Alter, Reife, Geschlecht, Sprache, Vermögen, Behinderung</li> <li>• Kein Kind darf für das, was Eltern sagen oder tun, bestraft oder diskriminiert werden</li> </ul>
---	---


 <p>schutz und wohl des kindes durch stan- dards, normen, präven- tion, qualität, quali- fikation</p>	<p>... die KRK umgelegt auf die JWF ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Wohl des Kindes ist von allen staatlichen Einrichtungen vorrangig zu beachten (Art 3,1)</li> <li>• Der Staat ist verpflichtet dem Kind Schutz und Fürsorge zu gewährleisten – dazu sind geeignete Gesetze und Maßnahmen zu setzen (Art 3,2)</li> <li>• Der Staat stellt sicher, dass die Fürsorge und der Schutz durch geeignete Institutionen, festgelegte Normen, fachlich geeignetes und ausreichendes Personal und eine Aufsicht erfüllt wird (Art 3,3)</li> </ul>
--	---


 <p>ausreichende mittel dem staatlichen durchschnitt angemessen</p>	<p>... die KRK umgelegt auf die JWF ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Staat sichert die Verwirklichung dieser Rechte durch die Ausschöpfung seiner Mittel zu (Art 4)</li> <li>• Der Staat ist verpflichtet sein Möglichstes zu tun um das Überleben und die Entwicklung des Kindes sicher zu stellen (Art 6)</li> </ul>
--	--


 <p>das recht auf beide eltern ... und gehört werden</p>	<p>... die KRK umgelegt auf die JWF ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Staat stellt sicher, dass das Kind nicht gegen (seinen) den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird – außer dies ist zum Wohl des Kindes notwendig (Art 9,1)</li> <li>• Bei einem Verfahren sollen alle Beteiligten teilnehmen und ihre Meinung äußern (Art 9,2)</li> <li>• Der Staat achtet das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht (Art 9,3)</li> </ul>
---	---


 <p>wohlwollend, human, beschleunigt</p> <p>das recht zum Mit- reden</p>	<p>... die KRK umgelegt auf die JWF ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anträge zur Ein- und Ausreise von Eltern oder ihren Kindern zum Zweck der Familienzusammenführung müssen wohlwollend, beschleunigt und human bearbeitet werden (Art 10)</li> <li>• Das Recht des Kindes auf seine Meinung und die Gelegenheit diese auch zu äußern z. B. vor allen Behörden, in Verfahren, vor Gericht, in Gemeinden, ... (Art 12 bzw. 13)</li> <li>• Eltern haben Erziehungsverantwortung und der Staat die Pflicht diese durch „Kinderbetreuungseinrichtungen“ zu unterstützen (Art 18)</li> </ul>
---	---


 <p>guter schutz vor gewalt ist wissen, präven- tion, regeln, hilfe und be- treuung</p>	<p>... die KRK umgelegt auf die JWF ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Staat schützt Kind vor jeder Form von Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung, Ausbeutung (Art 19,1) und Gewaltverbot ABGB 146a.</li> <li>• Alle umfassenden Maßnahmen zum Schutz durch Vorbeugung, Sozialprogramme, Aufdeckung, Untersuchung, Behandlung, Nachbetreuung etc. sind zu treffen (Art 19,2)</li> </ul>
--	---


 <p>besonderer schutz heißt bedürfnisse berücksichtigen</p>	<p>... die KRK umgelegt auf die JWF ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Kind, das nicht in familiärer Umgebung bleiben kann, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates (Art 20,1)</li> <li>• Außerfamiliäre Unterbringungen (Pflegefamilien, Kinderbetreuungseinrichtungen, ...) müssen die Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen (Art 20,2)</li> </ul>
--	--


 <p>es gibt keine „anderen“ heißt hilfe für alle</p>	<p>... die KRK umgelegt auf die JWF ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flüchtlingskinder – allein oder mit Eltern – haben das Recht auf besonderen Schutz durch den Staat (Art 22,1)</li> <li>• Können deren Eltern nicht ausfindig gemacht werden, müssen sie den selben Schutz wie andere „außerfamiliär untergebrachte“ Kinder erhalten (Art 22,2)</li> </ul>
---	--


 <p>teil- habe für alle  ohne  unter- schied</p>	<p>... die KRK umgelegt auf die JWF ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Kind mit Behinderung hat die selben Rechte wie jedes andere Kind (Art 23,1)</li> <li>• Die Leistungen des Staates zur Unterstützung der Entwicklung eines Kindes mit Behinderung sollen möglichst kostenfrei sein und die aktive und vollständige Teilhabe am Gesellschaftsleben optimal fördern (Art 23, 2-4)</li> </ul>
---	--

 <p>zwangs- -ehe FGM, schläge zur erziehu- ng, haus- arrest, camps, ... nicht erlaubt</p>	<p>... die KRK umgelegt auf die JWF ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Recht auf Gesundheit (Art 24,1-2f)</li> <li>• Der Staat trifft alle Maßnahmen überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit schädlich sind, abzuschaffen und andere Staaten dabei zu unterstützen. (Art 24,3-4)</li> <li>• Werden Kinder wegen einer Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz oder Behandlung untergebracht, muss die Unterbringung regelmäßig überprüft werden. (Art 25)</li> </ul>
--	--

 <p>dein staat hilft</p>	<p>... die KRK umgelegt auf die JWF ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder haben das Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit z. B. Kranken-, Unfall, Sozialversicherung, ... (Art 26,1-2)</li> <li>• Das Recht des Kindes auf einen angemessenen Lebensstandard (Art 27,1-2)</li> <li>• Der Staat hilft durch materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme (Art 27,3)</li> <li>• Der Staat trifft Maßnahmen, um Unterhaltsansprüche des Kindes gegenüber Eltern sicherzustellen (Art 27,3)</li> </ul>
---	--

 <p>schutz vor ausbeu- -tung  und  hilfe für opfer</p>	<p>... die KRK umgelegt auf die JWF ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Staat schützt vor ...       <ul style="list-style-type: none"> <li>... sexueller Ausbeutung und Missbrauch, Prostitution, Beteiligung an Pornografie (Art 34)</li> <li>... Kinderhandel, Kindesentführung (Art 35)</li> <li>... anderen Formen der Ausbeutung (Art 36)</li> </ul> </li> <li>• Der Staat hat die Pflicht sicherzustellen, dass Kinder die Opfer von Ausbeutung, Vernachlässigung, Misshandlung, Folter, Krieg geworden sind, geeignete Behandlung für ihre Rehabilitation erhalten (Art 39)</li> </ul>
---	--

 <p>ich will meinen anwalt spre- chen</p>	<p><b>... die KRK umgelegt auf die JWF ...</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Das Recht des Kindes auf ein faires Verfahren in Strafsachen, spezielle Standards im Jugendstrafrecht und den Vorrang der Reintegration (vor einer Einweisung) (Art 40)</b></li> <li>• <b>Das Recht des Kindes über die Rechte des Kindes bescheid zu wissen und die Pflicht des Staates die Rechte des Kindes bekannt zu machen (Art 42)</b></li> </ul>
--	---

 <p>wir haben einen traum ...  yes, we can</p>	<p><b>... die vollständige Integration der Kinderrechtskonvention in der Jugendwohlfahrtsarbeit wünsche ich mir ...</b></p> <p><b>... die Wirkung der Rechte des Kindes auf die Jugendwohlfahrtsentwicklung möchte ich noch gern erleben ...</b></p> <p><b><i>Danke für Ihre Aufmerksamkeit!</i></b></p>
---	--

## G E S P R Ä C H S R U N D E

**Teilnehmerin:** Man muss Kindern eine Stimme geben. Unser Vorschlag ist einen Kinderbeistand einzuführen. Meinen Sie das?

**Antwort Christian Theiss:** Wir hoffen, dass dies gelingen wird, auch die JW kann nur dafür sein. Wenn die Eltern Hilfe bei der JW suchen, sollte man sie bewusst darauf hinweisen, dass sie auch ihre Kinder fragen könnten.

**Teilnehmerin:** Fälle scheitern oft, weil Kooperationen zu wenig genützt werden. Die, die mit den Kindern reden, arbeiten in Institutionen und gehen mit den Kindern mit. Es gibt aber zuwenig Zusammenarbeit.

Es gibt unterschiedliche finanzielle Mittel in den einzelnen Bundesländern. Zu wünschen sind einheitliche Standards in Österreich, damit alle Kinder die gleichen Chancen haben.

**Teilnehmerin:** Es geht weniger um Schnittstellen, sondern mehr um Übergänge.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz enthält sowohl verwaltungsrechtliche als auch zivilrechtliche Regelungen.

SOS-Kinderdorf fordert einen Rechtsanspruch des Kindes. Dazu braucht es jemanden der diesen Anspruch vertritt. Das könnten die Kinder- und Jugendanwaltschaften sein, sowohl im Verwaltungs- als auch im Gerichtsverfahren.

**Teilnehmer:** Die JW führt keine Verwaltungsverfahren, bei der Gefährdungsabklärung gibt es keine Bescheide. Wenn Einvernehmen mit den Eltern erzielt wird gibt es eine Vereinbarung mit den Eltern, wenn kein Einvernehmen besteht, dann ist das Gericht zuständig. Dort ist die JW genauso Partei wie die Eltern.

In der Vergangenheit wurde aber auch eine zu enge Kooperation zwischen JW und Gericht kritisiert (Fall Pöstlingberg).

**Teilnehmerin:** JW stellt oft zu wenig Anträge, oft werden eher Rücksprachen mit dem Richter gehalten

**Teilnehmerin:** In der Vergangenheit gab es sicher zu wenig Anträge, es war oft eher ein Austausch mit dem Richter.

**Teilnehmerin:** Art. 6 MRK verlangt in Wirklichkeit ein Tribunal. Auch bei freiwilligen Vereinbarungen hat das Kind ein Recht auf Mitsprache.

**Teilnehmer:** Zu wünschen wäre eine gemeinsame Richtlinie mit Punkten nach denen das „Wohl des Kindes“ beurteilt werden kann. Zu oft fließt der persönliche Hintergrund des Sozialarbeiters ein. Es müsste dazu konkrete Initiativen (private Träger, JW) geben.

# REFERAT



## Legistische Überlegungen im Bereich der Jugendwohlfahrt und Ausblicke aus Sicht der für Jugendwohlfahrt zuständigen leitenden Beamtin auf Bundesebene

**Mag.<sup>a</sup> Martina STAFFE**

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend  
Leiterin der Abteilung Jugendwohlfahrt und Kinderrechte



## Reform des Jugendwohlfahrtsrechts



### Ausgangslage

- Das geltende Gesetz stammt aus dem Jahr 1989 und wurde – abgesehen von kleinen Anpassungen – zuletzt 1999 substantiell geändert
- Auftrag der vorangegangenen Familienministerin zur umfassenden Reform im Frühjahr 2008
- Arbeitsgruppen zu den Themen „Aufdeckung von Gefährdungen und Hilfeplanung“, „Standards“ sowie „Ziele und Grundsätze“ von März bis Juni 2008
- Einbeziehung von BM, Ländern, Städten, priv. JW-Trägern, Kija, Volksanwaltschaft, Kinderschutzgruppen, betr. Berufsgruppen, Parlamentsklubs
- Erstellung eines Entwurfs durch das BMGFJ
- Begutachtungsverfahren: 7.10.2008 – 25.11.2008

## Inhalte des Begutachtungsentwurfs



- Neuer Titel: Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Neue Struktur: 2 Teile, wobei der 1. Teil aus 3 Hauptstücken und 5 Abschnitten besteht
- Zentrales Element ist das Recht von Minderjährigen auf förderliche Erziehung, wobei die Erste Pflicht den Eltern zukommt
- Kinderrechte sind neben dem Kindeswohl handlungsleitendes Prinzip
- Entfall der Grundsatzbestimmungen über Tageseltern und sonstige Kinderbetreuungsgruppen

## Inhalte des Begutachtungsentwurfs



- Detailliertere Regelung von Zielen, Aufgaben, Anwendungsbereich, Verschwiegenheitspflicht, Auskunftsrechten, Datenschutz und Dokumentation im 1. Hauptstück
- 2. Hauptstück umfasst die Regelung aller Leistungen, wobei bewährte Instrumente übernommen, aber auch deutliche Änderungen vorgenommen wurden
- Änderungen betreffen u.a. Entfall von behördlichen Bewilligungen bei Pflegeverhältnissen, Kostenbeteiligung des Bundes bei Forschung, Einführung der Statistik,

## Inhalte des Begutachtungsentwurfs



- Einführung von neuen Instrumenten wie Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung, Regelung der Einbeziehung von Familien, Neuregelung der Hilfen für junge Erwachsene
- Detailliertere Regelung der Tätigkeiten in Zusammenhang mit Adoptionen, wobei zwischen Adoptionsvermittlung im Inland und der Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung unterschieden wird
- Ausweitung der Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaften
- Neuformulierung der Strafbestimmungen: 2 neue Tatbestände und Anpassung an neue Systematik

## Inhalte des Begutachtungsentwurfs



- Neuformulierung der Mitteilungspflichten im 2. Teil, wobei der Kreis der Meldepflichtigen nicht aber der Umfang (sonstige Kindeswohlgefährdungen) ausgeweitet werden
- Umfangreiche Erläuterungen sollen Handhabung in der Praxis erleichtern

## Ergebnisse der Begutachtung



- 74 Stellungnahmen von BM, Ländern, Städten, Kinder- und Jugendanwäten, privaten Jugendwohlfahrtseinrichtungen, NGOs
- Ersuchen aller Länder um Gespräche nach der Konsultationsvereinbarung wegen der erwarteten Kosten
- Entwurf wurde durchgehend als notwendig Modernisierung gesehen, wenngleich Kritik zu einigen Regelungsbereichen
- Anregungen teilweise sehr kontroversiell z.B. hinsichtlich der Detaillierung der Bestimmungen oder der Hilfen für junge Erwachsene

## Weitere Vorgangsweise



- Gespräche mit Bundesländern
- Überarbeitung des Entwurfes aufgrund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens und der Bundesländergespräche
- Einbringung in den Ministerrat und parlamentarische Behandlung
- In-Kraft-Treten 1.7.2009 (?)

## G E S P R Ä C H S R U N D E

**Frage einer Teilnehmerin:** Vorab eine Anmerkung zum Gesetzesentwurf: Es ist das erste Bundesgesetz, das die UN-Konvention über die Rechte des Kindes in seinen Text aufgenommen hat. Und das ist sehr bemerkenswert.

Außerdem wurden eine große Anzahl von Experten und Expertinnen im Rahmen der Arbeitsgruppen in den Gesetzgebungsprozess eingebunden. Das ist ein sehr großer Fortschritt zum Gesetzgebungsprozess 1989.

Durch die Neuwahlen kam es nun zu neuen Verantwortlichkeiten. Wie schätzen Sie den Fortgang des Entwurfes für ein neues Gesetz für die Jugendwohlfahrt ein? Er ist ja noch ein Produkt aus der Ära Kdolsky.

**Antwort Martina Staffe:** Mein anfänglicher Auftrag war die partizipative Entwicklung eines neuen Gesetzes, das den gesellschaftlichen Veränderungen nach 20 Jahren Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 Rechnung trägt.

Die Jugendwohlfahrt ist auch eine vorrangige Agenda von Frau Staatssekretärin Marek. Ab nächster Woche soll es zwischen der Staatssekretärin und den Landesräten Gespräche geben. Ein gewisses inhaltliches Matching ist bei den Punkten Verselbständighilfe und der Ausweitung der Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaften zu erwarten.

**Frage einer Teilnehmerin:** Wie lange könnten diese Gespräche dauern?

**Antwort Martina Staffe:** Nach der Budgetrede des Ministers wissen wir mehr. Sie ist für Ende April vorgesehen. Wenn das Gesetz am 1.7.2009 wie geplant in Kraft tritt, so wäre das am 20. Jahrestag des in Kraft Tretens des „alten“ Jugendwohlfahrtsgesetzes. Das wäre ein schönes Datum.

**Frage einer Teilnehmerin:** Wie viel Budget gibt es für die Jugendwohlfahrt auf Bundesebene?

**Antwort Martina Staffe:** Derzeit hat das Ministerium dafür eine ganze Personalstelle.

**Frage einer Teilnehmerin:** In den Arbeitsgruppen kam es zu einer Diskussion über die Namen für die neue gesetzliche Grundlage. Wieso kam dieser Name zum Zug?

**Antwort Martina Staffe:** In allen Deutschsprachigen Länder wird die Materie Kinder- und Jugendhilfegesetz genannt, auch in der Schweiz. Österreich hat hier nachgezogen. Der grenzüberschreitende Austausch wird durch einen gemeinsamen Begriff für ein und dieselbe Sache erleichtert. Der Blick über den eigenen Tellerrand wird immer wichtiger. Österreich ist ja nicht so groß, um alles selbst neu erfinden zu müssen.

**Ein Teilnehmer:** Juristisch gibt es einiges zu bemängeln.



**Antwort Martina Staffe:** Das haben Sie in Ihrer Stellungnahme ausführlich ausgeführt. Es gibt dann ja noch die Gespräche mit den Ländern. Ich bin über die Rückmeldungen sehr froh. Bei Einarbeitung von 74 Stellungnahmen darf auch ich lernen. Dafür bin ich sehr dankbar.

fdp amk



KjuR, Wien am 11. August 2009

# REFERAT

## Neuerungen im Jugendwohlfahrtsrecht

**Mag. Peter WIENERROITHER,**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Jugendwohlfahrt

## **Neuerungen im Jugendwohlfahrtsrecht – Anmerkungen aus Sicht der öffentlichen Jugendwohlfahrt in Oberösterreich**

### **Einleitung**

Zum vorliegenden Entwurf des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2009 (B-KJHG 2009), welches das geltende Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 ersetzen soll, möchte ich einige uns wichtig erscheinende Anmerkungen aus Sicht der öffentlichen Jugendwohlfahrt in Oberösterreich machen.

Grundsätzlich hat uns die Eile, mit der der Entwurf im Herbst des vergangenen Jahres erstellt und zur Stellungnahme übermittelt wurde, doch überrascht. Bekanntlich fanden im Frühjahr und Sommer 2008 in Wien mehrere Sitzungen von 3 sehr heterogen besetzten Arbeitsgruppen zur Erarbeitung eines neuen Jugendwohlfahrtsgesetzes statt, deren Ergebnisse nicht unbedingt eine derart rasche Erarbeitung des Entwurfs erwarten ließen. Einige der aus unserer Sicht doch vorliegenden Unstimmigkeiten des Entwurfs sind wohl auch auf diese Eile bei der Entwurferstellung zurückzuführen. Grundsätzlich sehen wir die vorherige Einbindung der öffentlichen Jugendwohlfahrt vor Erstellung eines derartigen Neuentwurfs, der erhebliche Änderungen bzw. Neuerungen im Jugendwohlfahrtsrecht vorsieht, als nicht ausreichend an.

### **Allgemeines und finanzielle Auswirkungen**

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen bzw. Neuerungen würden zu beachtlichen Mehrkosten für die Länder führen, die natürlich – entgegen den finanziellen Erläuterungen zum Entwurf – keinesfalls durch die angeblich geplante Einschränkung der Befragung des Jugendwohlfahrtsträgers in Pflegschaftsverfahren nach § 106 AußStrG kompensiert werden können. Ganz grundsätzlich sind die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs völlig unzureichend und entsprechen auch nicht den bundeshaushaltsrechtlichen Vorgaben.

Für Oberösterreich wurde von uns ein zusätzlicher finanzieller Aufwand von rund 2 Mio. Euro geschätzt, der in erster Linie aus den vorgesehenen – aus fachlicher Sicht grundsätzlich positiv gesehenen – erhöhten Standards der Leistungserbringung (zB Vieraugenprinzip etc) sowie der vorgesehenen Verpflichtung zur Einrichtung eines umfassenden Angebots an ambulanten bzw. sozialen Diensten resultiert. Angesichts der zu erwartenden Mehrkosten hat das Land Oberösterreich gegenüber dem Bund den Konsultationsmechanismus ausgelöst.

Zum vorgesehenen Entfall der Regelungen über die Tagesbetreuung, die nicht mehr als Aufgabe der Jugendwohlfahrt gesehen werden, ist darauf hinzuweisen, dass bei einem Entfall grundsatzgesetzlicher Vorgaben des Bundes jedenfalls die in den Erläuterungen formulierte Intention unrealistisch ist, damit solle ein Impuls für einheitliche Kinderbetreuungsgesetze der Länder geschaffen werden. Ganz grundsätzlich erscheint der Präventivbereich – präventive Angebote der Jugendwohlfahrt - vom Entwurf nicht ausreichend behandelt, der Begriff der Eltern-, Mutterberatung findet sich etwa gar nicht mehr.

Der in einem Vorentwurf noch vorgesehene praktisch gänzliche Entfall der Hoheitsverwaltung im Bereich des Jugendwohlfahrtsrecht ist im nunmehrigen Entwurf jedenfalls im Hinblick auf sozialpädagogische Einrichtungen und die Eignungsfeststellung freier Träger nicht mehr enthalten. Hier sind also auch in Zukunft hoheitsrechtliche Bescheidverfahren vorgesehen. Dies wird von uns begrüßt.

### **Anmerkungen zu einigen ausgewählten Bereichen (chronologisch nach den jeweiligen §§ im Entwurf)**

#### **Verschwiegenheitspflicht, Auskunftsrechte, Datenverwendung (§§ 5, 6, 7 und 40)**

Der Entwurf (§ 5) sieht eine weitgehende Verschwiegenheitspflicht über Tatsachen des Privat- und Familienlebens vor, sofern nicht die Offenbarung im Interesse des Minderjährigen liegt. Das kann aus unserer Sicht aber nicht gegenüber dem öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger (öff KJHT) gelten, der auf diese

Informationen ja angewiesen ist, und sollte im Gesetzestext ausdrücklich klargestellt werden.

Das vorgesehene ausnahmslose Verbot der Auskunftserteilung über das Privat- und Familienleben von Kinder und Jugendlichen an gesetzliche Vertreter (§ 6 Abs 2) widerspricht dem ebenfalls vorgesehenen Recht der Eltern (anderer mit Pflege und Erziehung betrauten Personen) auf Auskunftserteilung über alle Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens (§ 6 Abs 4) und ist wohl auch im Hinblick auf § 178 ABGB nicht haltbar. Im Hinblick auf mögliche Kindeswohlgefährdungen ist es in dieser Pauschalität auch nicht sachgerecht. § 6 steht insoweit auch im Widerspruch zur Ermächtigung zur Datenübermittlung nach § 40 Abs 3. Die Vorgaben zur Beschränkung der Datenaufbewahrung (§ 7 Abs 3 und § 40 Abs 6) würden offenbar die Archivierung von abgeschlossenen Jugendwohlfahrtsakten (etwa über Erziehungshilfen oder Vertretungsfälle) unzulässig machen.

### **Leistungserbringung durch private Kinder- und Jugendhilfeträger (§§ 9, 10)**

Nach § 9 Abs 3 können (nur) Leistungen im Sinne des 2. und 4. Abschnitts des 2. Hauptstücks auch von privaten Kinder- und Jugendhilfeträgern (priv KJHT) erbracht werden, nicht also Erziehungshilfen (da im 3. Abschnitts des 2. Hauptstücks geregelt). Pflegeverhältnisse (im 2. Abschnitt des 2. Hauptstücks geregelt) hingegen schon, obwohl nunmehr nur mehr Pflegeverhältnisse Regelungsinhalt des Entwurfs sind, die "im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfeträgers" – im Ergebnis also oft in Durchführung einer vollen Erziehung – begründet werden (vgl § 18 Abs 1). Hier sollte dringend Klarheit geschaffen werden (Maßnahmenführung bei Pflegeverhältnissen auch durch freie KHJT?).

Wie bereits ausgeführt soll die bescheidmäßige Eignungsfeststellung von priv KJHT beibehalten werden (§ 10 Abs 1), was von uns begrüßt wird. Über die Leistungserbringung selbst können Leistungsverträge zwischen öff KJHT und priv KHJT abgeschlossen werden. Es verbleibt allerdings das Problem, dass ein hoheitsrechtlicher Rechtsanspruch auf Eignungsfeststellung für freie Träger bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig davon besteht, ob der öff KJHT etwa mangels Bedarfs gar nicht beabsichtigt, den privaten Träger durch Leistungsvertrag

heranzuziehen. Dennoch muss der eignungsfestgestellte priv KJHT in der Folge vom öff KJHT beaufsichtigt werden (§ 10 Abs 4). So bewusst uns die Problematik im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich gewährleistete Erwerbsfreiheit ist: Hier sollten doch Überlegungen angestellt werden, inwieweit nicht auch der Bedarf schon als Eignungsvoraussetzung normiert sein sollte.

Die Aufsicht des öff KJHT über priv KJHT (§ 10 Abs 4) wird in den Erläuterungen "Fachaufsicht" genannt, ein Begriff, der sich auch an anderer Stelle des Entwurfs findet. Hier sollte dringend eine einheitliche Terminologie gewählt werden, wobei aus unserer Sicht der (weitere) Begriff der "Aufsicht" vorzuziehen wäre, der sich auch auf wirtschaftliche und organisatorische (strukturelle) Belange des priv KJHT bezieht. Die in § 10 Abs 5 für die Eignungsfeststellung und Leistungserbringung normierten Verpflichtungen des priv KJHT (Auskunftserteilung, Dokumentenvorlage, Duldung der Besichtigung der Räumlichkeiten) müssten unbedingt auch im Rahmen der Aufsicht gelten.

Das Vorstehende gilt sinngemäß auch für sozialpädagogische Einrichtungen (§ 17).

### **Pflegeverhältnisse (§§ 18 ff)**

Zum im Entwurf vorgesehenen Entfall der weiteren Zuständigkeit der Jugendwohlfahrt für - in der Praxis nicht allzu häufig vorkommende - Pflegeverhältnisse außerhalb solcher, die vom öff KHJT selbst begründet werden (Entfall von Pflegebewilligungen für "private" Pflegeverhältnisse), bestehen durchaus Bedenken. In Fällen privater Pflegeverhältnisse - Eltern bringen ihr Kind in Eigeninitiative bei anderen Personen zur dauerhaften Pflege und Erziehung unter - würde damit jede Einbeziehung des öff KJHT entfallen, womit im Ergebnis auch in Kauf genommen würde, dass Kinder bei allenfalls für die Pflege und Erziehung von Kindern ungeeigneten Personen untergebracht werden und dadurch ihr Wohl gefährdet wird. Weiters bestehen Bedenken, dass im Rahmen solcher privater Pflegeverhältnisse etwa auch die soziale Notlage von Eltern ausgenützt werden könnte (verdeckter "Kinderhandel") oder auch manche Eltern die Tragweite der Entscheidung, ein Kind in fremde Pflege zu geben (Pflegepersonen erhalten eine

auch durch das ABGB geschützte Rechtsstellung; vgl §§ 186, 186a ABGB), nicht abschätzen können.

Zur grundsätzlichen Problematik, inwieweit an priv KJHT auch die Maßnahmenführung bei Pflegeplatzunterbringungen möglich ist, siehe oben. Die Verwendung des Ausdrucks "öffentlicher Kinder- und Jugendhilfeträger" in § 19 Abs. 1 spricht dafür, dass die Vermittlung von Pflegeplätzen durch private Kinder- und Jugendhilfeträger - obwohl es sich hier um eine Leistung im Sinn des 2. Abschnitt des 2. Hauptstücks handelt (vgl § 9 Abs. 3) - wohl doch ausgeschlossen sein soll (vgl dagegen § 31 Abs 2, der bei der Adoptionsvermittlung vom "Kinder- und Jugendhilfeträger" spricht).

Die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 19, in diesem Bereich solle die hoheitliche Bewilligungspflicht entfallen, übersehen, dass auch schon auf Basis der geltenden Rechtslage (vgl § 17 Abs 1 Z 3 JWG) keine Pflegebewilligung erforderlich ist, wenn der Jugendwohlfahrtsträger auf Grund seines Erziehungsrechts (dh in Durchführung einer Erziehungshilfe oder im Rahmen der Amtsobsorge) das Pflegeverhältnis begründet hat.

Durch die in § 19 Abs 4 von Pflegepersonen verpflichtend verlangte positive Absolvierung einer "sozialpädagogischen Schulung", für die nach den Erläuterungen die Landesgesetzgebung "Inhalt und Umfang der Lehrgänge in rechtsverbindlicher Form festzulegen" habe, würde aus unserer Sicht ein zu hoher Standard gefordert. Ohne die Sinnhaftigkeit einer entsprechenden vorbereitenden Schulung von Pflegepersonen (die es in Oberösterreich aktuell schon gibt) in Frage stellen zu wollen, müsste wohl - abgesehen von den daraus resultierenden Mehrkosten - nicht zuletzt auch befürchtet werden, in Hinkunft allenfalls noch weniger Pflegeelternwerber zu finden.

Inwieweit es angemessen ist, den Abschluss von Leistungsverträgen mit Pflegepersonen zwingend ("sind ... abzuschließen") vorzusehen, während dies bei privaten Kinder- und Jugendhilfeträgern nur als Möglichkeit vorgesehen ist (vgl § 10 Abs 3; "können ... abgeschlossen werden"), scheint fraglich.

Die in Abs. 7 für die Eignungsfeststellung und Leistungserbringung vorgesehenen Verpflichtungen von Pflegepersonen (Auskunftserteilung, Dokumentenvorlage, Duldung der Besichtigung von Räumlichkeiten) müssten unbedingt auch im Rahmen der Aufsicht durch den öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger gelten.

### **Erziehungshilfen (§§ 22 ff)**

Die Normierung gesetzlicher Grundlagen für die Gefährdungsabklärung (§ 22) und Hilfeplan (§ 23) wird grundsätzlich begrüßt. Der ausdrücklich geforderten "unverzöglichen" Überprüfung von mutmaßlichen Kindeswohlgefährdungen (§ 22 Abs 1) im "Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte" (§ 22 Abs 5) kann allerdings zumindest derzeit in Oberösterreich nur in gravierenden Fälle (mutmaßliche Gefahr im Verzug [§ 215 Abs 1 Satz 2 ABGB]) entsprochen werden. Die durchgehende Anwendung dieser – fachlich durchaus zu begrüßenden - Prinzipien würde beachtliche Mehrkosten für das Land bedeuten. Die in den Erläuterungen zu den Zielen der Gefährdungsabklärung verwendete Formulierung, bei jüngeren Kindern werde eine pädiatrische Untersuchung, bei noch nicht schulpflichtigen Kindern ein Hausbesuch "unerlässlich" - dh wohl unbedingt in jedem Fall durchzuführen - sein, kann auch inhaltlich in dieser absoluten Form nicht geteilt werden.

In § 26 Abs 2 sollte unbedingt das im geltenden Recht normierte rechtliche Definitionsmerkmal der vollen Erziehung (vgl § 28 Abs 1 letzter Halbsatz JWG), dass nämlich der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde, unbedingt beibehalten werden.

Hinsichtlich des Adressaten der Vereinbarung freiwilliger Erziehungshilfen ("Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung") sollte in § 27 Abs 1 zur Vermeidung von Unklarheiten unbedingt wie bisher (vgl § 29 Abs 1 JWG) auf den "Erziehungsberechtigten" abgestellt werden, der in § 176 Abs. 4 ABGB definiert wird (das ist der im Bereich der Pflege und Erziehung mit der gesetzlichen Vertretung Betraute; nicht also etwa eine besachwalterte uneheliche Mutter [§ 145a ABGB]).

Hilfen auch für junge Erwachsene (§ 29) erscheinen grundsätzlich durchaus sinnvoll, wobei aus unserer Sicht neben Hilfen durch ambulante Dienste und solche in

betreuten Wohnformen auch die Fortsetzung einer Pflegeplatzunterbringung möglich sein sollte. Durch den offenbar neu vorgesehenen Rechtsanspruch ("sind ..... zu gewähren") und die nicht mehr vorgesehene Kostenersatzpflicht junger Erwachsener (vgl § 39) werden allerdings den Kostenträgern der Hilfen zusätzliche Kosten erwachsen.

Im Übrigen ist aus unserer Sicht ganz grundsätzlich zweifelhaft, ob Rechtsansprüche auf Hilfen für junge Erwachsene im Rahmen des B-KJHG 2009 geregelt werden sollten. Der Mangel rechtlicher Handhaben des öff KJHT im Bereich der Obsorge (mit der Volljährigkeit erlischt nach § 172 ABGB die Obsorge in jedem Fall) und die nicht vorgesehene Kostenersatzpflicht auf der einen Seite, denen auf der anderen Seite der Rechtsanspruch des jungen Erwachsenen auf Hilfen gegenüber steht, könnte in der Praxis durchaus zu beachtlichen Problemen führen (Gerichtsverfahren über diesen Rechtsanspruch auf Hilfen, etwa bei aus Sicht des öff KJHT "unkooperativen" jungen Erwachsenen?). Insoweit erschiene uns eine Regelung im Sozialhilferecht sachgerechter. Die ebenfalls vorgesehene Möglichkeit, solche Hilfen auch "für einen eng begrenzten Zeitraum" über den 21. Geburtstag hinaus zu gewähren, sollte im Sinne einer klaren und eindeutigen Regelung entfallen.

Der vorgesehene Entfall der Kostenersatzpflicht von Minderjährigen (§ 30), um ihnen einen verbesserten Start in die Selbstständigkeit zu ermöglichen, wird grundsätzlich begrüßt. Ob auch der generelle Entfall der Kostenersatzpflicht junger Erwachsener gerechtfertigt ist, scheint fraglich.

### **Adoptionsvermittlung (§§ 31 ff)**

Die neu vorgesehenen Beratungs- und Begleitungsaufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach rechtskräftiger Bewilligung der Adoption in Bezug auf leibliche Elternteile und Adoptiveltern (§ 32 Z 2 und 5) werden entschieden abgelehnt, widersprechen dem Wesen der Adoption und würden den Ländern auch zusätzliche Kosten verursachen.

Das gilt auch für die in § 33 Abs 1 Z 3 vorgesehene Aufgabe des Kinder- und Jugendhilfeträgers im Rahmen von Auslandsadoptionen. Zu den Erläuterungen, dass

im Rahmen dieser Aufgabe in der Zusammenarbeit mit einigen Herkunftsländern auch post-placement-Berichte zu verfassen seien, ist darauf hinzuweisen, dass solche Berichte nach rechtskräftiger Bewilligung der Adoption im Haager Adoptionsübereinkommen 1993 nicht vorgesehen sind, sich dazu vielmehr lediglich die Adoptivwerber selbst gegenüber den Heimatstaaten verpflichten können, wobei eine behördliche Mitwirkung nicht vorgesehen ist.

Auch in Auslandsadoptionsfällen außerhalb des Anwendungsbereichs des angeführten Übereinkommens kommt die Erstellung solcher Berichte durch inländische öff KJHT nicht in Frage, da solche Nachadoptionsberichte in der österreichischen Rechtsordnung (jedenfalls derzeit) nicht vorgesehen sind.

Im Hinblick auf die Eignungsfeststellung ist aus unserer Sicht - entgegen den Erläuterungen zu § 34 - die Normierung einer Verpflichtung der Adoptivwerber zur Auskunftserteilung, Vorlage der erforderlichen Urkunden und zur Duldung der Besichtigung von Räumlichkeiten (genauso wie für Pflegeelternwerber; vgl § 19 Abs 7) sehr wohl erforderlich und sollte unbedingt in den Gesetzestext aufgenommen werden. Die Erläuterungen, die den Verzicht auf eine solche Bestimmung damit rechtfertigen, dass "bei Adoptivwerbern/innen ein großes Eigeninteresse an einer positiven Begutachtung zu erwarten" sei, können insoweit nicht nachvollzogen werden.

### **Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung an den KJHT (§ 37)**

Die Erläuterungen, der Kreis der an die Kinder- und Jugendhilfe Mitteilungspflichtigen werde durch den Entwurf nicht ausgeweitet, können nicht nachvollzogen werden. Vielmehr sind insoweit erhebliche Ausweitungen vorgesehen, die eine wesentliche Vermehrung der Mitteilungen an den öff KJHT erwarten lassen, die auch finanzielle Auswirkungen für die Länder hätten (Pflicht für den öff KJHT, sämtlichen Meldungen nachzugehen). Ferner sind Mitteilungspflichten sowohl für bestimmte Einrichtungen (Abs 1; zB Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen) als auch die dort beschäftigten Personen (Abs 3; zB Lehrer, Betreuungspersonal in Kinderbetreuungseinrichtungen) vorgesehen, wobei fraglich ist, ob also ein konkreter Fall dann mehrfach an den öff KJHT zu melden ist, um allen Meldepflichten nachzukommen (vgl die Strafbestimmung nach § 36 Abs 2 Z 1).

Zur Ausweitung des Kreises der Mitteilungspflichtigen:

Einerseits sollen nach Abs 1 Z 3 nunmehr auch Einrichtungen zur "Beratung" von Kindern, Jugendlichen und Familien mitteilungspflichtig sein, worunter eine unübersehbare Anzahl von Einrichtungen fallen wird. Dass nach den Erläuterungen auch "Einrichtungen der außerschulischen Jugendberufshilfe" nun der Mitteilungspflicht nach dieser Bestimmung unterliegen, ist ebenfalls neu, weiters die Mitteilungspflicht nach Abs 2 Z 5 für Kranken- und Kuranstalten einschließlich Ambulanzen (derzeit sind nur die Angehörigen medizinischer Gesundheitsberufe meldepflichtig).

Zu Abs 1 Z 4 wäre dringend klarzustellen, ob unter "privaten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe" etwa auch solche zu verstehen sind, die eine Eignungsfeststellung gar nicht anstreben, oder nur solche mit einer bescheidmäßigen Eignungsfeststellung.

Erweitert werden soll offenbar auch der Kreis der mitteilungspflichtigen Personen nach Abs 3 Unter Z 1 fallen nunmehr etwa auch Lehrer (bisher nur eine Mitteilungspflicht der Schule [§ 37 Abs 1 JWG] und des Direktors [§ 48 SchUG]) und das Betreuungspersonal in Kinderbetreuungseinrichtungen (bisher nur eine Meldepflicht der Einrichtungen [§ 37 Abs 1 JWG]; Meldepflicht des Fachpersonals allerdings bereits im § 14 Abs 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz normiert) persönlich. Dass nach den Erläuterungen zu Abs 3 Z 1 auch "mobile Mamis" unter die Mitteilungspflichtigen fallen sollen (nicht aber "Babysitter/innen"), kann nicht nachvollzogen werden, da es sich dabei inhaltlich wohl ebenfalls um Babysitterinnen handelt.

Unbedingt näher klarzustellen wäre auch, wer im Sinn des Abs 3 Z 2 in der Kinder- und Jugendhilfe "tätig" ist. Nachdem hier die Erläuterungen ua auf Mitarbeiter ambulanter Dienste (§ 15) verweisen, ist zu vermuten, dass hier tatsächlich alle Mitarbeiter/innen etwa auch von sämtlichen Beratungseinrichtungen mitteilungspflichtig sind, unabhängig davon, ob deren Träger eine Eignungsfeststellung nach § 10 hat oder nicht.

Neu ist auch, dass offenbar auch sämtliche klinische und Gesundheitspsychologen/innen und Psychotherapeuten/innen in freier Praxis nach Abs 3 Z 3 mitteilungspflichtig sind (bisher waren nur solche meldepflichtig, die in der Jugendwohlfahrt tätig oder beauftragt sind [§ 37 Abs 2 JWG]).

### **Vereinbarungen mit dem KJHT (§ 42)**

§ 42 Abs 1, der Vereinbarung über Erziehungshilfen betrifft, sollte aus unserer Sicht gänzlich überdacht, allenfalls auch ersatzlos gestrichen werden.

Einerseits kann durch die Vereinbarung einer freiwilligen Erziehungshilfe dem Jugendwohlfahrtsträger (künftig öff KJHT) nach hL immer nur die Ausübung der Pflege und Erziehung - nicht die Pflege und Erziehung selbst (das kann nur das Gericht oder erfolgt ex lege) - übertragen werden. Im Übrigen sind auch Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung vorstellbar, die nicht in einer Übertragung der Ausübung von (Teilen) der Pflege und Erziehung bestehen, etwa wenn man vereinbart, dass ein Kind - zur Entlastung des Familiensystems - den Kindergarten besucht, den zB der Kinder- und Jugendhilfeträger bezahlt.

### **Resümee und Ausblick**

Das Vorliegen eines Entwurfs zu einem neuen B-KJHG 2009 ist insgesamt zu begrüßen. Mag auch einiges – wohl auch bedingt durch den Zeitdruck bei der Erarbeitung – aus unserer Sicht inhaltlich noch nicht ganz "stimmig" und gerade auch die Frage der Kosten unzureichend behandelt sein, bildet er doch eine taugliche Grundlage für die weitere Diskussion, die aufgrund der von den Ländern verlangten Verhandlungen in einem Konsultationsgremium mit dem Bund nunmehr wohl die Folge sein werden.

Mag. Peter Wienerroither  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Jugendwohlfahrt

## ERGÄNZUNGEN zum Vortrag und Themen der GESPRÄCHSRUNDE

Herr Mag. Wienerroither merkte in seinem Vortrag an, dass man seitens des Landes verwundert gewesen sei, wie rasch der Entwurf des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2009 (B-KJHG 2009) seitens des Bundes erarbeitet und zur Begutachtung vorgelegt worden sei. Man hätte bei der Erarbeitung und Entstehung des Gesetzesentwurfes eine intensivere und ausführlichere Diskussion mit Vertretern der Länder erwartet, die als Jugendwohlfahrtsbehörden das Gesetz ja vollziehen müssten.

Nach Einschätzung von Mag. Wienerroither wird es in den Bereichen, die bisher im JWG 1989 geregelt sind und wo im neuen B-KJHG 2009 entsprechende Regelungen entfallen - wie etwa Regelungen über Tagesbetreuung - in Zukunft in den Ländern größere Unterschiede als bisher geben, wenn seitens des Bundes keine Grundsatzgesetzgebung erfolgt.

Viele der (kritischen) Anmerkungen im Vortrag von Mag. Wienerroither bezogen sich direkt oder indirekt darauf, dass im Gesetzesentwurf des neuen B-KJHG 2009 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Jugendwohlfahrtsträgers ausgeweitet bzw. konkretisiert werden, die mit den derzeitigen Ressourcen im Jugendwohlfahrtsbereich nicht zu leisten wären, wenn viele diese Regelungen auch grundsätzlich zu begrüßen seien. Als Beispiel sei etwa der § 22 B-KJHG 2009 genannt, der die unverzügliche Überprüfung von mutmaßlichen Kindeswohlgefährdungen regelt. Wenn dem normierten Prinzip, dass diese Aufgabe auch im „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ zu geschehen habe, lückenlos entsprochen würde, wären ungleich mehr Ressourcen dafür notwendig, als derzeit zur Verfügung stünden. In Oberösterreich werden derzeit in etwa 5000 Fällen jährlich (potentielle) Gefährdungen abgeklärt.

Maßgeblich wurde auch der Themenbereich von Mitteilungspflichten bzw. Verschwiegenheitsverpflichtungen im Vortrag und der anschließenden Diskussion behandelt, wobei seitens der Jugendwohlfahrtsträger der Wunsch nach maximaler Klarheit in diesem Bereich geäußert wurde. Informationsweitergabe und Verschwiegenheitspflichten stünden naturgemäß in einem Spannungsverhältnis, könnten nie Selbstzweck sein. Es muss klar sein, dass ohne entsprechende Informationen der Jugendwohlfahrtsträger seine Aufgaben nur unzureichend wahrnehmen kann.

Entsprechenden Raum nahm in der Diskussion auch der Rechtsanspruch von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Leistungen aus der Jugendwohlfahrt ein, der im neuen B-KJHG 2009 normiert werden soll. Unterschiedliche Meinungen gab es über die praktischen Auswirkungen einer solchen Normierung im Gesetz. Unter anderem wurde geäußert, dass man de facto auch bereits derzeit von einem Rechtsanspruch ausgehen könnte; man könne sich etwa vorstellen, dass ein Jugendlicher einen Schaden behauptete, der ihm durch vorenthaltene Leistungen durch die Jugendwohlfahrt entstanden sei.

Recht kontrovers wurde zwischen Vertretern der öffentlichen Jugendwohlfahrt und freien Jugendwohlfahrtsträgern der Vorschlag von Mag. Wienerroither diskutiert, dass im Rahmen der Eignungsfeststellung für Einrichtungen eines freien Trägers durch das Land auch eine entsprechende Bedarfsfeststellung als Eignungsvoraussetzung normiert und durch das Land geprüft wird; da es ja einen Rechtsanspruch auf Eignungsfeststellung gebe und eine genehmigte Einrichtung vom öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger in der Folge auch fachlich beaufsichtigt werden müsste – ohne eventuell im eigenen Bundesland einen entsprechenden Bedarf für die genehmigte Einrichtung zu haben.

# REFERATE

## Jugendwohlfahrt im Aufbruch!?

Was bewirkte die fachliche Auseinandersetzung und mediale Präsenz der letzten zwei Jahre? Gibt es bereits daraus umgesetzte Rückschlüsse in der Gegenwart und was wird für die Zukunft der Jugendwohlfahrt erwartet?

Aus der Sicht eines auf Landesebene tätigen Trägers der freien Jugendwohlfahrt

**DSA Mag. Alois PÖLZL**

Geschäftsführer Soziale Initiative

Aus der Sicht eines bundesweit tätigen Trägers der freien Jugendwohlfahrt

**Mag. Emanuel FREILINGER**

Geschäftsführer Pro Juventute

Aus der Sicht einer internationalen Organisation, welche national tätig ist

**Mag.<sup>a</sup> Elisabeth HAUSER**

desig. Leiterin Fachbereich Pädagogik, SOS-Kinderdorf



DSA Mag. Alois Pölzl, Geschäftsführer Soziale Initiative

## **Jugendwohlfahrt im Aufbruch!?** – Aus der Sicht eines auf Landesebene tätigen Trägers der freien Jugendwohlfahrt

- **Vernetzung auf privater Ebene nimmt zu und gewinnt an Bedeutung**
  - Gründungsmitglied des DÖJ (Dachverband Österreichischer Jugendwohlfahrtseinrichtungen)

*Durch gemeinsames Auftreten für die von der Jugendwohlfahrt betroffenen gesellschaftlichen Gruppen (Kinder, Jugendliche, Junge Erwachsene in Not, Familien, SozialarbeiteInnen, PädagogInnen etc.) können deren Anliegen stärker in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden.*

- **Wissens- und Informationsaustausch**
  - seit Herbst 2007 JuRE-Partner (Synergien: neues „JHG – Jugendhilfegesetz“ auf Bundesebene, Rechtsbereiche wie z.B. Obsorge, Aufsichtspflicht)
- **Kooperation mit der öffentlichen Jugendwohlfahrt**
  - das Engagement erhöhte sich trotz begrenzter Ressourcen spürbar

### *Zukunftswunsch:*

*Rechtliche Freiräume für kreative Betreuungslösungen und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für deren Umsetzung sowie Budgets für Vernetzungstätigkeit.*



## Unser Leitbild

---

Unsere bedingungslose Wertschätzung der Würde des Menschen eröffnet uns Wege zu kreativem individuellem **Handeln**.

Wir vertrauen auf das **Potenzial** des Einzelnen.

In Beziehung begleiten wir den Prozess zu einem selbstbewussten und selbstbestimmten **Ich**.

## Wir über uns

---



Unsere **Gesellschafter**: (v.l.n.r) Barbara Pöhl, Ernestine Badegruber Maria Sabaini, Joseph Badegruber, Alois Pözl, Peter Fleming

Seit der Gründung der Organisation im Jahre 1995 durch Ernestine & Joseph Badegruber hat die Grundidee – flexible Lösungen für soziale Probleme zu entwickeln - viele Früchte getragen. Die Soziale Initiative ist zu einem festen Bestandteil in der sozialpädagogischen Arbeit in Oberösterreich geworden. Im Lauf der Zeit sind aufgrund der Anforderungen neue Konzepte und Einrichtungen gewachsen die mit viel Erfolg für unsere Zielgruppen umgesetzt werden.

Allen, die in der Sozialen Initiative mitarbeiten, ist es ein Anliegen, immer wieder nach neuen Wegen in der Betreuung zu suchen. Die Familien, Jugendlichen und Kinder, die uns anvertraut werden, benötigen unsere Fantasie und Kreativität, um wachsen und reifen zu können.

Unsere Betreuungsleistungen, Projektideen und Innovationen können aber nur durch die gute Kooperation mit den MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt in Oberösterreich, mit dem Bundessozialamt – Landesstelle OÖ und mit vielen weiteren Systempartnern entwickelt und durchgeführt werden.

Wir sind dankbar für diese Kultur der gegenseitigen Wertschätzung und Unterstützung.

## **Pro Juventute – Die „Kinder- und Jugendhilfe“ und ihre Grenzen in Österreich aus Sicht eines bundesweiten Jugendwohlfahrtsträgers**

Mag. Emanuel Freilinger, Geschäftsführer, Pro Juventute

Als Geschäftsführer von Pro Juventute, einem freien Träger der Jugendwohlfahrt mit Sitz in Salzburg und insgesamt 22 stationären Betreuungseinrichtungen in derzeit sechs österreichischen Bundesländern, nehme ich die Gelegenheit wahr, im Rahmen des 7. Crossover in der Jugendwohlfahrt folgende Anmerkungen zu machen:

Sehr positiv werte ich die breite Diskussion im Bereich der Jugendwohlfahrt, wenngleich die Anlässe, die zu dieser öffentlichen Auseinandersetzung geführt haben, alles andere als angenehm gewesen sind.

Bemerkenswert finde ich, dass die Zahl der Anfragen seitens der öffentlichen Jugendwohlfahrt hinsichtlich der Aufnahme von Minderjährigen in Einrichtungen der Pro Juventute seit dem Öffentlichwerden diverser Missbrauchsfälle deutlich gestiegen ist.

Es fällt aber auch auf, dass sich die (Verwaltungs-)Praxis im Bereich der Jugendwohlfahrt in einzelnen Bundesländern recht unterschiedlich darstellt; „Kinder- und Jugendhilfe“ scheinen unserer Wahrnehmung nach nicht in ganz Österreich einen gleich hohen Stellenwert zu genießen. Es ist allerdings weder in meinem und noch im Sinne dieser Veranstaltung, hier einzelne Länder und ihre Praxis „an den Pranger zu stellen“, zumal es auch überall immer wieder positive und erfolgreiche Wege der Zusammenarbeit gibt.

Ich erachte es im Hinblick auf die Themenstellung vielmehr als notwendig und für unvermeidbar, einige Unterschiede anzusprechen - unter anderem, um aufzuzeigen, dass es in manchen Bereichen der „Kinder- und Jugendhilfe“ nach wie vor unverzichtbar ist, Veränderungen anzustreben und zu erreichen.

**Im Fokus der Betrachtung und unseres Handelns steht das uns anvertraute Kind, für dessen Wohl wir in bestmöglicher Weise Rechnung tragen wollen und müssen.**

PRO JUVENTUTE SOZIALE DIENSTE GMBH

A 5020 SALZBURG . FISCHERGASSE 17 . TEL +(0)662/43 13 55-0 . FAX +(0)662/43 13 55-32  
FN 152 426 G . LANDESGERICHT SALZBURG . GESCHÄFTSKONTO RAIKA LIEFERING . BLZ 350 34 . KTO.-NR. 120 006  
OFFICE@PROJUVENTUTE.AT . WWW.PROJUVENTUTE.AT . SPENDENKONTO PSK 1 450 549



Sehr viele Faktoren spielen zusammen, die dazu beitragen, dass es den Kindern gut geht, und sind daher zu berücksichtigen. Auch wenn sie vielleicht nicht im ersten Moment augenscheinlich als solche erkannt werden.

Ein Kind kann sich nur dann gut (weiter-)entwickeln, wenn es von zufriedenen und gut qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräften begleitet, betreut und unterstützt wird.

In der Folge werde ich auch Themen ansprechen, die nicht ausschließlich dem juristischen Bereich zuzuordnen sind, jedoch wage ich es als Psychologe, vom Begriff „Recht“ die „Gerechtigkeit“ abzuleiten (wenngleich auch das im Ergebnis nicht immer zutrifft) und ordne meinen folgenden Ausführungen die Frage über: Können „unsere“ Kinder aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Länder in Österreich überhaupt (annähernd) gleich behandelt werden, oder (provokant:) Ist es ungerecht, dass ein Kind in einem bestimmten Bundesland betreut wird und nicht in einem anderen?

Um meine Antwort schon vorweg zu nehmen: Es darf keinen Unterschied machen, in welcher Region Österreichs ein Kind Hilfe und Unterstützung erfährt.

Und ergänzend sei an dieser Stelle mit Nachdruck auch noch erwähnt, dass es mir als Geschäftsführer sehr wichtig ist, dass es innerhalb der Pro Juventute Standards und Normen gibt, die keine Landesgrenzen kennen.

Worin bestehen nun die Herausforderungen für einen bundesweit tätigen Träger und welche Erwartungen leiten sich daraus ab?

Die unterschiedlichen Standards werden konkret in Verordnungen oder anderen Grundlagen von einzelnen Ländern festgelegt und gefordert. Die (An-)Forderungen der Länder beginnen bei baulichen Gegebenheiten und personellen Vorgaben hinsichtlich pädagogischer Fachkräfte, erstrecken sich weiter über mögliche Betreuungsangebote (der so genannten „Produktpalette“) und enden nicht unwesentlich bei den finanziellen Mitteln, die für diesen Bereich zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus gibt es massive Unterschiede in der Wahrnehmung und Durchführung der Fachaufsicht durch die einzelnen Landesregierungen.

Als mittelständische NPO und gemeinnützige GmbH finanzieren wir einen Teil unserer Aufwände auch über Spendengelder. Dadurch besteht einerseits natürlich eine zusätzliche Form der Abhängigkeit; gerade jetzt zur Zeit einer Finanz- und Wirtschaftskrise merken wir das deutlich. Jedoch erlauben uns diese Mittel andererseits, ein relativ ausgewogenes Maß an gleicher Qualität in allen unseren Einrichtungen zu halten, das unter anderen Umständen nicht möglich wäre. Auch als sozialer Träger unterliegen wir den Gesetzen der Wirtschaft und es gilt im Sinne eines ordentlichen Kaufmannes korrekt zu wirtschaften. Schließlich tragen wir nicht nur die Verantwortung für „unsere“ Kinder, sondern auch für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Und diese sind unser größtes Kapital.

In manchen Regionen wären auf Grund der Mittel, die durch die öffentliche Hand zur Verfügung stehen, nicht mehr als Aufbewahrungsstätten für uns anvertraute Kinder möglich. Der Betreuungsschlüssel müsste soweit nach unten geschraubt werden, dass zwar zeitlich eingeschränkt einerseits ein sehr hohes Maß an Kontinuität in der Betreuung gewährt werden könnte, jedoch parallel dazu die Überlastung der sozialpädagogischen Fachkräfte vorprogrammiert und (als Arbeitgeber) nicht verantwortbar wäre. Neben Übertretungen im arbeitsrechtlichen Kontext wäre eine hohe Fluktuation im Personalbereich die Folge.

Billig sind stationäre Betreuungsformen im Rahmen der Jugendwohlfahrt nicht, gratis jedoch schon gar nicht. Freie Jugendwohlfahrtsträger sind mancherorts angehalten und gezwungen, finanziell für die öffentliche Hand mit in die Bresche zu springen.

Alleine die Tatsache, dass z.B. Tagsätze über zwei Jahre hintereinander nicht einmal (angepasst an die Inflationsrate) valorisiert wurden, jedoch trotzdem die Gehälter für die Mitarbeiter zu erhöhen waren und auch Lebenshaltungskosten stetig gestiegen sind, zeigt recht eindrucksvoll auf, dass die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben schnell einmal auseinander geht. Deutlich ist der Unterschied auch sichtbar in der Höhe des Tagsatzes für zwei Betreuungseinrichtungen in zwei unterschiedlichen Regionen, die jedoch nahezu identische Konzepte und die gleiche Anzahl an Plätzen aufweisen. Die Differenz beläuft sich hier in unseren Einrichtungen auf bis zu rund € 36,00 pro Kind und Tag.

In Hinblick auf die Qualifikationen von sozialpädagogischen Fachkräften gibt es zwar weitgehend Überschneidungen, jedoch sind die länderspezifischen Anforderungen deutlich zu differenzieren. Beispielsweise ist ein Klinischer- und Gesundheitspsychologe nicht zwingend überall in Österreich als entsprechende Fachkraft anerkannt.

Die Grundlagen für Tagsätze sehen auch immer wieder die Gehälter für Mitarbeiter/innen vor. Der BAGS-Kollektivvertrag trägt das Seine dazu bei, weitere Unterschiede bei den Personalkosten einzuflechten. Neben den unterschiedlichen Gehaltstabellen der einzelnen Bundesländer lässt sich noch weiters festhalten, dass selbst per Verordnung oder teilweise rein faktisch von einzelnen Ländern in keiner Weise auf die Auswirkungen des Kollektivvertrages Rücksicht genommen wird. Die Anwendung des Kollektivvertrages ist für uns als Arbeitgeber zwingend, koste es, was es wolle. Und gerade in diesem Bereich wird es zunehmend schwieriger, langjährig erfahrene Fachkräfte als Mitarbeiter/innen einzustellen, weil die Personalkosten in dieser Höhe von manchen Ländern vielfach nicht im Rahmen der Tagsatzverhandlungen übernommen bzw. akzeptiert werden.

In Bezug auf das Thema „Selbstständigkeit“ „unserer“ Kinder und Jugendlichen sehen wir uns regional auch immer wieder mit – unterschiedlichen – Grenzen konfrontiert. So gilt es nicht als selbstverständlich, dass wir bundesweit allen unseren Jugendlichen beim Start in ein tatsächlich eigenständiges Leben hilfreich in Form einer Nachbetreuung zur Seite stehen können bzw. dürfen. Darüber hinaus suchen unsere so genannten „Ehemaligen“ immer wieder Kontakt zu den Bezugspersonen in den Einrichtungen, die vielfach Familienersatz geworden sind. Selbstverständlich ist es uns wichtig, für diese jungen Erwachsenen über die Volljährigkeit hinaus ein Netz zu sein, in das sie sich bei Bedarf fallen lassen können, um Hilfe zu bekommen - vorgesehen ist das offiziell jedoch nicht und dafür werden auch keine Mittel zur Verfügung gestellt.

Zu bedenken gebe ich an dieser Stelle noch, dass „unseren“ Jugendlichen teilweise die Zeit zum Reifen zu kurz wird, zumal sie in ihrer Entwicklung (aufgrund ihrer Biographie) verzögert sein mögen, bzw. auch nur einen zu kurzen Lebensabschnitt im Rahmen der Betreuungseinrichtung verbringen konnten. Dadurch reduzieren sich

ihre Chancen auf eine rechtzeitige Förderung der Entwicklung für ein eigenständiges und selbstverantwortliches Leben sehr und die Zeit zum „Nachreifen“ ist nicht immer ausreichend.

Mancherorts erleben wir es als Nachteil, dass die Möglichkeiten der offiziell zur Verfügung stehenden Angebote für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen sehr starr gefasst sind. Die Angebote machen in sich zwar weitgehend Sinn, lassen jedoch Abweichungen nicht zu – und das schon über einen sehr langen Zeitraum. Das bedeutet, dass den individuellen Bedürfnissen Einzelner nicht immer ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Die Problematiken, mit denen Kinder und Jugendliche in unseren Einrichtungen aufgenommen werden, erfordern zunehmend individuelle und mehr „Versorgung“ sowie interdisziplinäre Unterstützung. Jedoch sind diese Hilfssysteme teilweise überlastet, wodurch es mitunter lange dauern kann, bis die Betroffenen wirksame Hilfe erfahren können. Das kann dann dazu führen, dass der Rahmen eines vorhandenen Betreuungs-Settings gesprengt wird.

Der Spezialisierung von Betreuungskonzepten auf ein bestimmtes Klientel und der entsprechenden Besetzung durch entsprechend und ausreichend qualifizierte Fachkräfte (auch aus dem psychiatrischen Bereich) sind im Moment jedoch mancherorts Grenzen gesetzt. Es gibt tatsächlich in Österreich Kinder, für die keine passenden Betreuungsangebote vorhanden sind, und die deshalb außerhalb der Bundesgrenzen um teures Geld untergebracht werden. Nicht, dass es keine Ideen gäbe, sondern weil es die Rahmenbedingungen (z. B. auch die genehmigten Produktbeschreibungen eines Landes) nicht zulassen. Eine Flexibilisierung von Betreuungsangeboten wird daher meines Erachtens immer wichtiger.

Ich könnte natürlich viele einzelnen Beispiele aufzählen, um zu verdeutlichen, wie wichtig es ist, über den eigenen Tellerrand hinauszublicken oder auch über die Landesgrenzen. Das würde den Rahmen dieses Vortrages sprengen.

Es gibt gute Strukturen und Richtlinien in Österreich. Gerade dort, wo sich die politisch Verantwortlichen und die Verwaltung zu einer leistungs- **und** qualitätsorientierten Grundhaltung in Hinblick auf die Erziehungshilfen nicht nur

äußern, sondern diese auch leben und leben lassen. Das erlebe ich dann immer wieder als sehr gleichwertige partnerschaftliche Zusammenarbeit. Dass es finanzielle Obergrenzen gibt, damit muss man leben. Das fördert auch künftig ein notwendiges Maß an Kreativität und Flexibilisierung von Betreuungsangeboten.

Strukturen sind wichtig, sie bieten Orientierung und Hilfe. Daher wünsche ich mir bundesweite Richtlinien. Diese dürfen sich nicht am Minimum orientieren.

Ebenso wie die Qualitätsdiskussionen innerhalb eines Trägers vonnöten sind, bedarf es auch weiterhin der öffentlichen Diskussionen von Qualität im Bereich der Jugendwohlfahrt an sich.

Anstelle von Schuldzuweisungen bringen uns bekannter Weise lösungsorientierte Ansätze weiter, um dem Wohl der Kinder und Jugendlichen in unserem Bereich noch besser gerecht werden zu können.

Durch die mediale Präsenz in den letzten beiden Jahren haben wahrscheinlich viele Österreicher/innen erkannt, dass Jugendwohlfahrt ein sehr wichtiger Bereich ist und kein Schattendasein führen darf.

Und wenn ich schon im Rahmen des JuRE-Crossover Stellung beziehe, so möchte ich abschließend – aber nicht zuletzt - dem JuRE-Team und meinen Geschäftsführerkollegen von JuRE ganz herzlich danken. Denn ich glaube, es ist nicht vermessen, wenn ich behaupte, dass diese trägerübergreifende Institution, die gegründet wurde, um den Rechten der Kinder und Jugendlichen eine Stimme zu verleihen, nicht unwesentlich zur Entwicklung auch in Hinblick auf das „Öffentlichwerden“ und die Notwendigkeiten einer Reformierung des ursprünglichen Jugendwohlfahrtsgesetzes beigetragen hat und die Novellierung des JWG 1989 mit befördert hat.

Danke für das Engagement und den Einsatz aller Beteiligten. Wir wissen alle, dass es nicht immer leicht ist, jedoch schaffen wir dennoch das relative Optimum.

Danke nun auch noch an Sie, die Sie so zahlreich erschienen sind und durch Ihre (teilweise immer wiederkehrende) Teilnahme signalisieren, dass sich der Einsatz von JuRE lohnt und auch etwas bewegt.



**Mag.<sup>a</sup> Elisabeth HAUSER**

designierte Leiterin Fachbereich Pädagogik, SOS-Kinderdorf

Sehr geehrte Damen und Herrn,

ich begrüße Sie sehr herzlich und bedanke mich für die Möglichkeit mich als designierte Leiterin für den Fachbereich Pädagogik vorzustellen.

Immer, wenn für ein Kind die familiären Strukturen zu zerbrechen drohen, stellt es die existentielle Frage „Was wird aus mir“? Es befindet sich in einer Zeit des Übergangs, verbunden mit allen Schwierigkeiten aber auch Möglichkeiten, die sich aus dieser Phase der Veränderung ergeben. Nun, ich bin aktuell noch als Leiterin der Ambulanten Familienarbeit Tirol tätig. Wir betreuen tirolweit laufend ca. 200 Familien im Auftrag der Jugendwohlfahrt und haben den Blick der Medien auf die Betreuungsarbeit in seiner nicht immer konstruktiven Wirkung leidvoll erfahren. Wir haben uns SozialarbeiterInnen gegenüber gesehen, die massiv verunsichert, ja gelähmt und ein Stückweit nicht entscheidungsfähig waren. Dies hat sich inzwischen beruhigt. Andererseits hat die öffentliche Aufmerksamkeit für unsere Arbeit auch ihr Gutes. Wir sind aufgefordert zu verdeutlichen, was wir tun, wie wir es tun, nicht um uns zu rechtfertigen aber doch verbunden mit der Chance Gegebenheiten zu hinterfragen und konstruktiv zu reflektieren. Da ich jetzt, mit der Übernahme der Leitung des Fachbereichs Pädagogik am Beginn einer sehr verantwortungsvollen Tätigkeit im Rahmen der inhaltlichen Arbeit von SOS Kinderdorf stehe, sei mir erlaubt meine Begeisterung für das, was in den vergangenen 60 Jahren von SOS Kinderdorf geleistet wurde auszudrücken. Auch ohne medialen Druck war es erstes Anliegen, die Bedürfnisse, Wünsche und Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrzunehmen und Antworten darauf zu entwickeln. Im Rückblick auf die beiden vergangenen Jahre sind wesentliche Meilensteine die Strategieentwicklung mit einem klaren Bekenntnis zur Arbeit an der pädagogischen Haltung, die

Implementierung der Quality4Children–Standards in die pädagogische Arbeit, Entwicklung eines Leitfadens für Grenzüberschreitungen, laufendes Datenmonitoring zur faktischen Untermauerung von Anliegen und Forderungen im Bereich Advocacy, in diesem Zusammenhang auch juristisch fundierte Stellungnahmen zum Entwurf des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, laufende Initiativen im Rahmen des Chancengesetzes, Installieren eines Kinder- und Jugendrechtstelefon..... immer in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern.

Vieles ist erreicht worden, vieles ist in Bewegung (geraten). Was jetzt ansteht, ist in manchen Bereichen ein dringender Umsetzungsbedarf. Es gilt, dran zu bleiben! Es liegt in unserer Verantwortung der Frage von Kindern „Was wird aus mir?“ eine Sicherheit und Orientierung vermittelnde Antwort zu geben.

Ich danke für die Aufmerksamkeit und freue mich auf alles Gemeinsame, das uns erwartet.

# AUFTRAG

## JuRE – Recht in der Jugendwohlfahrt

Pro Juventute, SOS-Kinderdorf, Rettet das Kind Österreich und Soziale Initiative arbeiten im JuRE Projekt mit folgendem Auftrag zusammen:

Wir arbeiten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die fremduntergebracht sind und präventiv für Familien, indem wir

1. den juristischen Dialog mit der Jugendwohlfahrtspraxis und der Rechtswissenschaft pflegen (Information, Vernetzung);
2. einen "roten Faden" in rechtlich relevanten Bereichen der Praxis freier Träger der Jugendwohlfahrt entwickeln - dadurch entsteht Transparenz und Handlungssicherheit für MitarbeiterInnen und Einrichtungen - und
3. Stellungnahmen abgeben und öffentlich Gehör finden;

dadurch entsteht Rechtsentwicklung und Rechtsprechung im Sinne der Zielgruppe.

Unser Methodischer Ansatz ist das rechtliche Interesse des Kindes.

Unsere Arbeitsstandards sind:

- Interdisziplinarität
- Wissenschaftlichkeit, juristische Genauigkeit, für PraktikerInnen aufbereitet
- Gegenseitigkeit
- Verschwiegenheit
- Urheberprinzip
- Klein, aber fein ...

[www.ju-quest.at/jure](http://www.ju-quest.at/jure)



>>RETTET DAS KIND<<



# RÜCKBLICK

Mag.<sup>a</sup> Marianne Litzenberger-Kammerhuber, Pro Juventute

## Rückblick auf **JuRE- Aktivitäten** seit dem letzten Crossover in Wels

### Personelle Veränderungen

Es gab seit dem letzten Crossover in dieser Form – der letzte Crossover ist ja virtuell über die Bühne gegangen – einige personelle Veränderungen im JuRE-Team. Unsere JuRE-Arbeit wird verstärkt von Mag.<sup>a</sup> Gaby Taitl – und dadurch auch durch einen weiteren freien Jugendwohlfahrtsträger, der Sozialen Initiative GmbH – und Mag.<sup>a</sup> Judith Rosnak.

MMag. Gerald Pfisterer von Rettet das Kind hat sich im Augenblick aus persönlichen Gründen aus der „1. Reihe“ der JuRE-Arbeit zurück gezogen.

### Musterprozess

Unser schon manchmal an dieser Stelle angesprochene „Musterprozess“ wurde im letzten virtuellen Crossover in den Mittelpunkt gestellt. Es scheint, dass diese Diskussion in einem unpassenden Forum geführt wurde, zumindest haben sich „sichtbar“ kaum Interessierte an der Diskussion beteiligt und Beiträge gepostet. Da wir deshalb nicht genau beurteilen können, wer von Ihnen diese virtuelle Auseinandersetzung wie verfolgt hat, an dieser Stelle noch einmal einige zusammenfassenden Bemerkungen.

Leider hat der Musterprozess in der 2. Instanz keinerlei inhaltliche Auseinandersetzung und Antwort auf die für uns maßgebliche Rechtsfrage nach dem Rechtsanspruch auf Leistungen der Jugendwohlfahrt gebracht. Das OLG als 2. Instanz hat eine Vereinbarung zwischen öffentlichem und freiem Jugendwohlfahrtsträger angenommen und musste daher den geltend gemachten bereicherungsrechtlichen Anspruch inhaltlich nicht mehr weiter prüfen. Seien Sie allerdings versichert, dass der Rechtsanspruch von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Leistungen der Jugendwohlfahrt weiterhin ein Thema der JuRE-Arbeit bleiben wird. Wir werden versuchen, eine rechtliche Klärung auf verschiedenen Wegen voranzutreiben.

Alle Ergebnisse und der Verlauf des Musterprozesses können – wie sämtliche anderen Ergebnisse unserer JuRE-Arbeit auf [www.ju-quest.at/jure](http://www.ju-quest.at/jure) nachgelesen werden. Auf den interessanten Beitrag zum Musterprozess von Mag.<sup>a</sup> Judith Rosnak möchte ich in diesem Zusammenhang noch explizit hinweisen. Sie arbeitet seit etwa einem Jahr bei JuRE mit und hat daher den Musterprozess damit „ex post“ betrachten können.

## Obsorgefolder und Recherchebögen zur Obsorge

Der Obsorgefolder ist der zweite Folder, der im Rahmen der JuRE-Arbeit entstanden ist. Sie haben ihn auch in ihrer Tagungsmappe. Wir freuen uns über eine ganze Anzahl guter Rückmeldungen zum Folder.

Die Gelegenheit hier will ich auch nutzen, um nochmals Dr. Jaksch-Ratajczak von der Uni Wien, der die Arbeit am Obsorgefolder von Beginn an begleitet hat, zu danken.

Eine wesentliche Grundlage und Idee bei der Erstellung unser Folder ist immer der Praxisbezug; sie sollen ein probates Arbeitsmittel und eine Erleichterung für SozialpädagogInnen, Pflegeeltern und Kinderdorfmütter, ErzieherInnen, BetreuerInnen darstellen. Aus diesem Grund wurde im Vorfeld auch eine recht umfangreiche Recherche zum Thema Obsorge gemacht, in denen Praktiker befragt wurden.

Der sogenannte „**Recherchebogen**“ wurde im Rahmen des JuRE-Projektes erstellt, an etwas mehr als 100 Einrichtungen freier Jugendwohlfahrtsträger versandt. Wir wollten damit v. a. auch herausfinden, mit welchen Schwierigkeiten im Bereich der Obsorge haben Einrichtungen zu kämpfen, worüber wissen sie gut bescheid, wo gibt es Bedarf an genauerer Information. Von den etwa 100 Recherchebögen kamen 37 ausgefüllt zu uns zurück und haben unsere Arbeit am Folder sehr unterstützt und bereichert. Wir haben sie ausgewertet und unsere Rückschlüsse aus den Antworten gezogen.

Einige Ergebnisse aus der Auswertung der Recherchebögen würde ich Ihnen exemplarisch gerne erläutern, die gesamte Auswertung und den Recherchebogen an sich finden sie ebenfalls im Netz auf [www.ju-quest.at/jure](http://www.ju-quest.at/jure).

Bemerkenswert ist und war, dass die Verwaltungspraxis der Jugendämter (im Bereich der Obsorge) sehr unterschiedlich ist. Vielfach werden von Kolleginnen und Kollegen aus den Einrichtungen freier Jugendwohlfahrtsträger nicht nur landesweise Unterschiede wahrgenommen und muss damit umgegangen werden. Oftmals gibt es unterschiedliche Anforderungen und Wünsche einzelner Jugendämter, Bezirkshauptmannschaften, manchmal sogar einzelner SozialarbeiterInnen beim gleichen Jugendamt.

Aufgefallen ist uns, dass in vielen Fällen unterschiedliche Menschen als Entscheidungsträger wahrgenommen werden oder viele Menschen und Institution eine Entscheidung gemeinsam treffen; es entstand der Eindruck, dass in Jugendwohlfahrtseinrichtungen sehr konsensorientiert gearbeitet wird und es Austausch und Mitsprachemöglichkeiten vieler Beteiligter gibt, bis man zu einer Entscheidung, zu einem Vorgehen kommt.

Das Angebot für Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrtsträger leben, ist sehr engagiert und bunt. Wir haben daraus unter anderem geschlossen, dass man versucht, der Individualität einzelner Kinder und Jugendlicher so weit als möglich Rechnung zu tragen.

Erkennbar war außerdem, dass Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt vielfach von den Einrichtungen privater Jugendwohlfahrtsträger wahrgenommen werden, ohne dass es dazu

einen expliziten Auftrag oder eine gesonderte Abgeltung für diese Leistungen (z.B. Elternarbeit) gäbe.

#### „JuRE-Ergebnisse hinaustragen“

Durch die Mitgliedschaft von JuRE in der IG Chance und durch die Teilnahme an Arbeitsgruppen bei der Entstehung des Entwurfes zum B-KJHG 2009 haben wir versucht, unsere Anliegen für die Kinder und Jugendlichen in den Gesetzgebungsprozess einzubringen und auf Problemstellungen, die in JuRE er- und bearbeitet wurden, entsprechend hinzuweisen.

Wir wurden in den letzten Jahren auch immer wieder angefragt, unsere Arbeit in eigenen Workshops und Fortbildungsveranstaltungen zu präsentieren bzw. Praktikern in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nahezubringen. In diesem Zusammenhang gab es Workshops in SchlossHofen (Vorarlberg), im Rahmen einer Tagung in Niederösterreich (Rettet-das-Kind und SOS-Kinderdorf) und ein zweitägiges Seminar im Colleg für Familienpädagogik, an dem sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus unterschiedlichsten Organisationen zu juristischen Fragestellungen im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen (die nicht bei ihren Eltern leben können) weiterbildeten.

# AUSBLICK

Mag.<sup>a</sup> Alexandra Murg-Klenner, SOS-Kinderdorf, Leitung/Abt. Kinder- und Jugendrecht

## WIR, DAS JuRE-TEAM, BLEIBEN DRAN...

insbesonders

- an der 2. Auflage des Aufsichtspflichtfolder
- am Austausch und genauem Hinschauen auf die juristischen Rahmenbedingungen der Jugendwohlfahrt
- und soweit es die personellen Ressourcen erlauben an einem Projekt größerer Intensität – es kann gut sein,
  - ...dass daran auch Kinder bzw. Jugendliche mitpartizipieren,
  - ...dass es in der Öffentlichkeit eine Zeit lang etwas ruhiger wird,
  - ...dass wir uns dann aber in gewohnter Manier bei Ihnen melden.

Ich bedanke mich herzlichst bei Ihnen/Euch für die heutige Aufmerksamkeit und bleiben Sie uns verbunden.



# KONTAKT

## Mag<sup>a</sup> Claudia GRASL

Juristin/Kinder- und Jugendrecht  
 Nußdorferstraße 65/16  
 A-1090 Wien  
 Tel: 01/3683135-64  
 Fax: 01/3683135-69  
[claudia.grasl@sos-kinderdorf.at](mailto:claudia.grasl@sos-kinderdorf.at)  
[www.sos-kinderdorf.at](http://www.sos-kinderdorf.at)

## Mag<sup>a</sup> Alexandra MURG-KLENNER

Juristin/Leiterin Kinder- und Jugendrecht  
 Nußdorferstraße 65/16  
 A-1090 Wien  
 Tel: 01/3683135-49  
 Fax: 01/3683135-69  
[alexandra.murg@sos-kinderdorf.at](mailto:alexandra.murg@sos-kinderdorf.at)  
[www.sos-kinderdorf.at](http://www.sos-kinderdorf.at)

## Gerlinde KRANICH HIRT

Kinder- und Jugendrecht  
 Nußdorferstraße 65/16  
 A-1090 Wien  
 Tel: 01/3683135-48  
 Fax: 01/3683135-69  
[gerlinde.kranichhirt@sos-kinderdorf.at](mailto:gerlinde.kranichhirt@sos-kinderdorf.at)  
[www.sos-kinderdorf.at](http://www.sos-kinderdorf.at)

## Mag<sup>a</sup> Judith ROSNAK

Juristin/Kinder- und Jugendrecht  
 Nußdorferstraße 65/16  
 A-1090 Wien  
 Tel: 01/3683135-64  
 Fax: 01/3683135-69  
[judith.rosnak@sos-kinderdorf.at](mailto:judith.rosnak@sos-kinderdorf.at)  
[www.sos-kinderdorf.at](http://www.sos-kinderdorf.at)

## Mag<sup>a</sup> Marianne LITZENBERGER-KAMERHUBER

Juristin/Fachdienst für Rechtsfragen  
 Fischergasse 17  
 A-5020 Salzburg  
 Tel: 0662/431355-40  
 Fax: 0662/431355-32  
[marianne.litzenberger@projuventute.at](mailto:marianne.litzenberger@projuventute.at)  
[www.projuventute.at](http://www.projuventute.at)

## Mag<sup>a</sup> Gabriele TAITL

Juristin/Assistentin d. Geschäftsführung  
 Petrinumstraße 12  
 A-4040 Linz  
 Tel: 0732/77 89 72 53  
 Mobil: 0676/84 13 14 204  
 Fax: 0732/77 89 72-19  
[gabriele.taitl@soziale-initiative.at](mailto:gabriele.taitl@soziale-initiative.at)  
[www.soziale-initiative.at](http://www.soziale-initiative.at)

[www.ju-quest.at/jure](http://www.ju-quest.at/jure)



>>RETTET DAS KIND<<

